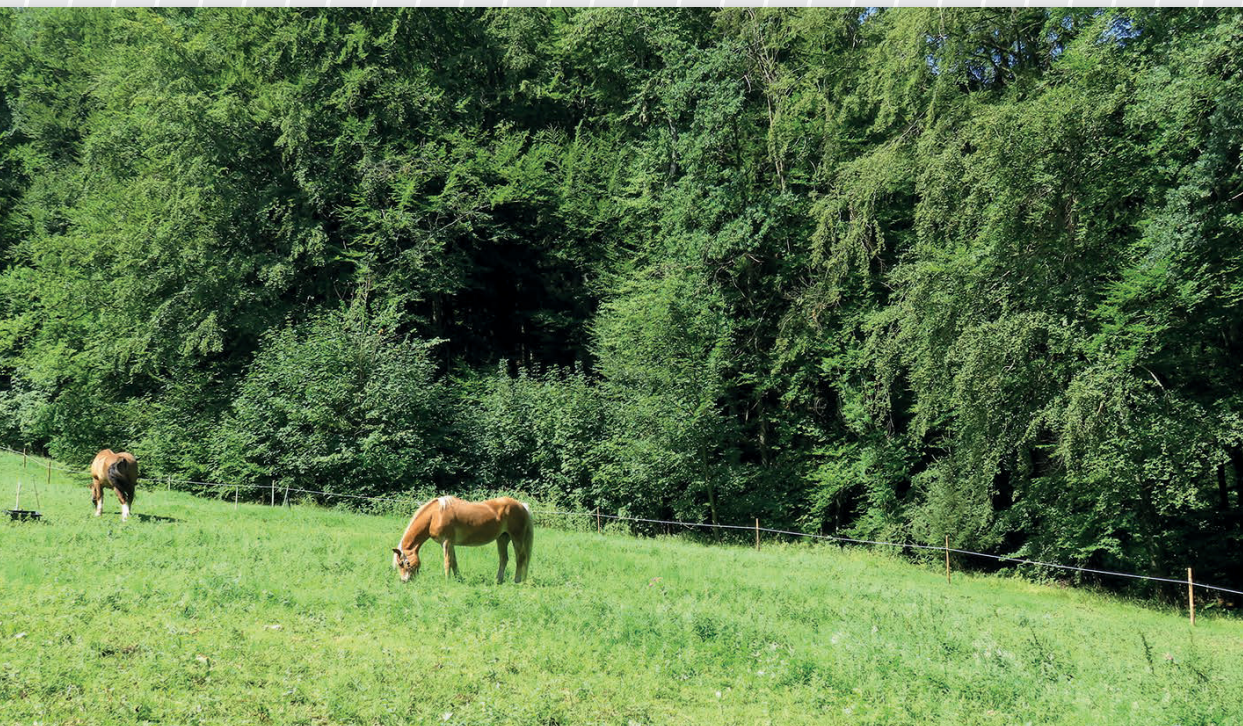


9/2018



Artenreiche Wälder sind ein Geschenk der Natur (siehe Beitrag ab Seite 326)

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle ist über
folgende E-Mail erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

BayGT-mobil App:



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des
BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	317
Editorial	319
Gerhard Dix: Pflege im ländlichen Raum	320
Frank Sommer: Die Schließung von Baulücken mittels Vorverkaufsrechten nach BauGB – Vorbereitung ist die halbe Miete!	322
Gutes tun für Specht, Hirschkäfer und Fledermaus – Vertragsnaturschutz im Kommunalwald	326
AKDB unterstützt Kommunen mit der Gesellschaft für kommunalen Datenschutz GKDS mbH	330
Ein bunter Klassiker wird europäisch – die neue Generation der Europa-Schilder	331
DABay – Der Datenverbund Abwasser Bayern –	332
AUS DEM VERBAND	334
VERANSTALTUNGEN	337
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im September und Oktober 2018	340
 Dokumentation:	
„Berliner Erklärung – Forstwirtschaft braucht Zukunft“	346

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.



Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

**Verantwortlich für
Redaktion und Anzeigen:**
Wilfried Schober,
Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-30
E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Erscheinungsweise monatlich;
Bezugspreis EUR 33,- jährl.;
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten
© Bilder: BayGT
© Titelbild: Katrin Zimmermann

Anzeigenverwaltung:
Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 0 89 / 36 00 09-43
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach b. Landshut

////// Soziales

Pflege im ländlichen Raum

Die Bevölkerung in Deutschland wird – auch dank deutlich verbesserter medizinischer Versorgung – immer älter. Das ist einerseits schön für den Einzelnen, andererseits eine Herausforderung für die Gesellschaft. Denn leider werden immer mehr hochbetagte Menschen pflegebedürftig. Für Deutschland geht man für das Jahr 2050 von über 10 Mio. über 80-Jährigen aus. Vermutlich leben im Jahr 2060 über 4,8 Mio. pflegebedürftige Menschen in Deutschland. Damit würde sich der Anteil der pflegebedürftigen Menschen an der Gesamtbevölkerung von heute 3,5 Prozent auf 7 Prozent verdoppeln. Darauf muss sich auch die kommunale Infrastruktur in ländlichen Gegenden einstellen.

Anfang Juli dieses Jahres fand in Nürnberg eine Fachtagung statt, an der Politik, Wissenschaft und Praxis teilgenommen haben. Auch der Sozialreferent des Bayerischen Gemeindetags, Gerhard Dix, war dabei. Auf den **Seiten 320 bis 322** finden Sie seinen Bericht über diese wichtige Veranstaltung. Besonders beeindruckend waren offenbar die Ausführungen des Altersforschers Prof. Dr. Andreas Kruse von der Universität Heidelberg. Dieser stellte das Thema pflegebedürftige Menschen in einen gesamtgesellschaftlichen und ethischen Kontext. Als zentrales Anliegen bezeichnete er die Zusammenführung von Pflege und Rehabilitation. Pflegebedürftige wollen keine höhere Pflegestufe, sondern soziale Integration und Partizipation. Der ältere Mensch sollte auch nicht nur als Hilfebedürftiger angesehen werden, sondern als jemand, der auch anderen helfen kann. Als Ratschlag an die Gemeinden und Städte formulierte er: mehr Generationenpolitik in der Gemeinde, attraktiver Sozial- und Kulturstandort, aktive Kirchengemeinden, kooperierende Wohlfahrtsverbände und zuletzt eine sorgende Gemeinschaft.

////// Baurecht

Baulücken schließen durch Vorkaufsrecht?

Seit geraumer Zeit werden vermehrt Vorschläge unterbreitet, wie Eigentümer von Grundstücken, die bebaubar wären, zur Bebauung gedrängt bzw. zum Verkauf veranlasst werden können. So fordert der Bayerische Gemeindetag beispielsweise seit langem, eine sog. Grundsteuer C seitens des Bundes zu ermöglichen, damit Grundstücksspekulanten sich wenigstens finanziell an den gemeindlichen Lasten beteiligen – oder eben das Grundstück doch noch bebauen (lassen). Da die Politik offenbar nicht willens ist, diesen Vorschlag aufzugreifen, werden andere Instrumentarien diskutiert. Beispielsweise das gemeindliche Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch. Wie das funktioniert und welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, um das Vorkaufsrecht auszuüben, schildert Rechtsanwalt Frank Sommer von der Kanzlei Meidert & Kollegen auf den **Seiten 322 bis 325**. Er kommt zum Schluss, dass es in der Praxis oftmals gar nicht zum Erwerb des Grundstücks durch eine Gemeinde kommen muss; bereits die Inanspruchnahme der Möglichkeit der Ausübung des Vorkaufs im Zuge der Anhörung von Verkäufer und Käufer

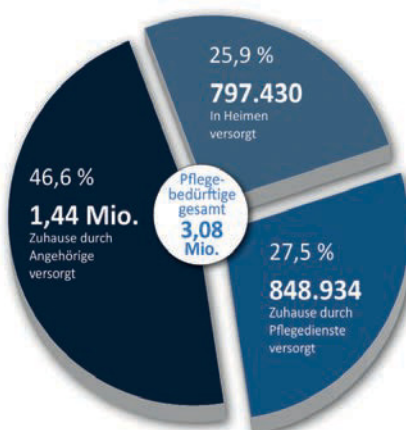
kann dazu führen, dass der Käufer eine Abwendungserklärung abgibt und sich selbst zur Schließung der Baulücke verpflichtet. Alles Weitere lesen Sie in diesem informativen Beitrag.

////// Naturschutz

Vertragsnaturschutz im Kommunalwald

Rund 10 Prozent des Waldes in Bayern ist im Besitz von ungefähr 2.200 kommunalen Waldbesitzern. Das ermöglicht den Städten und Gemeinden, den Wald ökonomisch und ökologisch vielfältig zu nutzen. Nach dem Bayerischen Waldgesetz ist der Kommunalwald dem Gemeinwohl verpflichtet und sorgt für einen angemessenen Ausgleich zwischen den ökologischen, der sozialen und der ökonomischen Dimension des Gemeinwohls. Wenn Kommunen aus eigenem Antrieb mehr tun wollen, unterstützt das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm Wald ganz konkret. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz stellt auf den **Seiten 326 bis 329** die entsprechenden Fördermöglichkeiten vor. Außerdem schildern zwei Städte, nämlich Iphofen und Donauwörth, ihre Erfahrungen mit diesem Förderprogramm der Naturschutzverwaltung.

PFLEGEBEDÜRFTIGE NACH VERSORGUNGSART



Quelle: Bundesministerium für Gesundheit; Stand Dezember 2016; Grafik DStGB 2018

Ein besonders schönes Beispiel für ökologische Waldnutzung sind die sog. Mittelwälder. In diesen wachsen ausgewählte Bäume (meist Eichen) in der Oberschicht. Der Unterwuchs (z.B. Heimbuche, Linde, Feldahorn und Esche) dient regelmäßig zur Brennholzgewinnung. Um diese Funktionen zu erhalten und von einer Überführung in ein aus ökonomischer Sicht ertragsreicheren Hochwald zu schützen, wird im gesamten Mittelwald eine Grundprämie gezahlt, ergänzt durch eine Förderung des Stockhiebs auf den jährlich wechselnden Einschlagsflächen. Das klingt logisch und sinnvoll. Wer mehr darüber wissen will, möge diesen interessanten Beitrag lesen und am Vertragsnaturschutzwald-Förderprogramm teilnehmen.

/////// Abwasser

Datenverbund Abwasser Bayern

Der Datenverbund Abwasser Bayern (DABay) ist eine internetbasierte

E-Government-Anwendung. Sie unterstützt alle abwasser- und abgaberechtlich relevanten Prozesse der Überwachung der Abwasseranlagen in Bayern. Im Zuge der Digitalisierung wurde mit DABay eine zentrale Datenbank geschaffen, in der alle bayerischen Abwasseranlagen – vom großen Industriebetrieb bis zur kleinen kommunalen Abwasserteichanlage – erfasst sind. Informationen von über 6.000 kommunalen und industriellen Kläranlagen werden darüber verwaltet.

DABay bildet primär die „Datendrehzscheibe“ für die Organisation und Abwicklung der behördlichen Überwachung von Abwasseranlagen. Es bindet alle Beteiligten als Anwendergruppen ein und bietet die EDV-technische Unterstützung aller Abläufe. Die Anwendung vereinfacht die Datenerfassung, -weitergabe und -auswertung und vermeidet Doppelarbeit. DABay sorgt für einen schnellen Informationsaustausch aller Beteiligten auf elektronischem Weg. Dadurch entfällt der

Versand papiergebundener Dokumente. Das spart Kosten und schont die Umwelt. Die Redaktion meint: unbedingt nutzen!

Auf den **Seiten 332 und 333** finden Sie nähere Informationen dazu.

/////// Fortbildung

Neue Seminarangebote der Kommunalwerkstatt

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im September und Oktober 2018 wieder interessante Fortbildungsangebote an, die informativ und praxisgerecht für Kommunalverwaltungen zugeschnitten sind. Wie immer gilt: schnell anmelden, denn die Plätze sind schnell vergeben.



Am 26. Juli fand die Vollversammlung des Bezirksverbands Niederbayern in Mamming statt.

Mittig im Bild steht Bernd Sibler, Staatsminister im Kultusministerium, der die digitale Entwicklung der Schulen als wesentliche Grundlage für zukunftsfähige Schulen herausstrich. Regierungspräsident Rainer Haslbeck (li. im Bild), der regelmäßiger Gast im Bezirksverband ist, legte einen Schwerpunkt auf das Kultur- und Investitionsprogramm des Freistaates. Monika Weinl (3.v.re.), die neue Vorständin der Bayerischen Verwaltungsschule, warb dringend dafür, Lehrkräfte für die BVS tageweise freizustellen; nur so kann der Fortbildungsauftrag der BVS nach dem Motto „Aus der Praxis für die Praxis“ vorangebracht werden. Die Stv. Geschäftsführerin des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Juliane Thimet spannte den Bogen von der Grundsteuerreform zur Rechtsschutzversicherung der Gemeinden bis zum Thema Flächenverbrauch.

Der einladende Bezirksverband, vertreten durch den Bezirksvorsitzenden Anton Drexler (4. v. li.), seine Stellvertreter Jürgen Roith (2. v. li.) und Josef Schifferer (zweiter von rechts), und Max Schadenfroth als gastgebender Kreisverbandsvorsitzender sowie der stv. Landrat vom Landkreis Dingolfing-Landau, Werner Bumeder, umrahmen ihre Gäste.

Wir brauchen einen Masterplan „digitale Schule“



Die großen Sommerferien sind zu Ende, das Schuljahr 2018/2019 hat begonnen. Weit über eine Million Schülerinnen und Schüler drücken in Bayern wieder die Schulbank und sollen auf das „wahre Leben“ vorbereitet werden. Dabei – darin sind sich alle einig – genügt es längst nicht mehr, den jungen Menschen lesen, schreiben und rechnen beizubringen. Ob man das nun als vierte Kulturtechnik bezeichnen will oder nicht, angesichts der allenthalben als digitale Revolution apostrophierten Entwicklung muss in Zukunft auch im Unterricht der verantwortungsvolle Umgang mit den neuen Technologien im Vordergrund stehen.

Der Freistaat Bayern hat sich in den letzten Jahren redlich bemüht, auch in diesem Politikfeld zu punkten. Insbesondere sind die Bemühungen zu würdigen, alle Schulen so rasch wie möglich mit leistungsfähiger Glasfaser zu versorgen. Nur wenn eine solche Anbindung flächendeckend zur Verfügung steht, ist digitale Schule überhaupt denkbar.

Das kann es aber keinesfalls gewesen sein. Nun versucht das Kultusministerium die Digitalisierung in den Schulen dadurch sicherzustellen, dass ein Förderprogramm aufgelegt und den Schulen ermöglicht wird, etwas vereinfacht ausgedrückt Hard- und Software zu erwerben, mit der man dann das Glasfaserkabel auch nutzen kann. Immerhin 100 Mio. Euro werden jährlich für Schulen in kommunaler Trägerschaft zur Verfügung gestellt, wobei sich diese Zahl schon etwas relativiert, wenn man sie durch die oben genannte Zahl der bayerischen Schülerinnen und Schüler teilt. Dann nämlich erhält man pro Kopf eine Förderung von nicht einmal 100 Euro im Jahr. Natürlich wird hier zwischen den Schularten differenziert und die Förderung wird sich – hoffentlich – auch in den nächsten Jahren fortsetzen. Ob das Geld angesichts des enormen

Investitionsbedarfs aber wirklich ausreicht, ist zumindest fraglich.

Aber das eigentliche Problem liegt ganz woanders. Es fehlt an einem Gesamtkonzept für die digitale Schule. Dabei geht es zwar auch, aber nicht nur um die Vereinheitlichung von Standards und die Notwendigkeit, dass zumindest grundsätzliche Vorgaben für die entsprechende Ausstattung gegeben werden müssen. Vielmehr muss Unterricht insgesamt neu gedacht, neu erfunden werden. Es genügt eben nicht, wenn beispielsweise ein Schulbuch statt in Papierform nun auf einem E-Reader verfügbar wird und die einzig wirkliche Neuerung darin besteht, dass die Seiten nicht mehr umgeblättert werden, sondern man sich über das Wischen des Bildschirms durch die Inhalte bewegt. Digitalisierung bedeutet nicht nur die Übersetzung des Analogenen ins Digitale, sondern beinhaltet eine qualitative Umwälzung bei den Unterrichtsmethoden und –inhalten. Den Sachaufwandsträgern nur ein Paket Geldscheine in die Hand zu drücken und im Übrigen auf das Prinzip von Versuch und Irrtum zu setzen, führt nicht weiter.

Und schließlich muss es auch darum gehen, die Lehrerinnen und Lehrer, die bei der Digitalisierung zumindest mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten unterwegs sind, entsprechend weiter zu qualifizieren. Auch das ist ohne ein inhaltliches Gesamtkonzept nicht denkbar.

Die Digitalisierung ist ein Prozess mit extrem hoher Geschwindigkeit. Aber gerade deshalb sollte man versuchen, diese Entwicklung inhaltlich zu steuern und sich nicht davon überrollen zu lassen.

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

Pflege im ländlichen Raum

Gerhard Dix
Bayerischer Gemeindetag

Da kommt in absehbarer Zukunft mit rasender Geschwindigkeit eine Herausforderung auf unsere Gesellschaft und insbesondere auf die Gemeinden zu, die heute zwar schon in ihren Umrissen, aber in ihrer Bedeutung wohl noch nicht für alle klar erkennbar ist: Immer mehr pflegebedürftige Menschen, auch in den ländlichen Räumen. Schätzungen gehen davon aus, dass sich in Deutschland die Zahl der über 80-Jährigen von heute rund 4 Millionen über 6,3 Millionen im Jahr 2030 auf über 10 Millionen im Jahr 2050 erhöhen wird. Damit steigen auch die Risiken von altersbedingten Krankheiten und von Pflegebedürftigkeit. Vermutlich leben 2060 über 4,8 Millionen pflegebedürftige Menschen in unserem Land, zwei Millionen mehr als heute (siehe Grafik 1). Damit würde sich der Anteil der pflegebedürftigen Menschen an der Gesamtbevölkerung von heute 3,5 Prozent auf 7 Prozent verdoppeln. Eine genaue Prognose wagt allerdings niemand,

weil sich der Gesundheitszustand alter und hochbetagter Menschen wohl in der Zukunft aufgrund heutiger Lebensweise und medizinischen Fortschritts im Durchschnitt weiter verbessern wird. Doch die Tendenz eines stark steigenden Pflegebedarfs ist unbestritten.

Das Statistische Bundesamt zählte im Dezember 2015 2,86 Millionen pflegebedürftige Menschen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI). Davon sind 83 Prozent 65 Jahre und älter. Die überwiegende Mehrheit der pflegebedürftigen Personen ist weiblich (64 Prozent). Diese Zahlen werden sich wohl in Zukunft so fortsetzen (siehe Grafik 2). Fast drei Viertel aller Pflegebedürftigen werden zu Hause versorgt (73 Prozent), überwiegend allein durch Angehörige. 27 Pro-

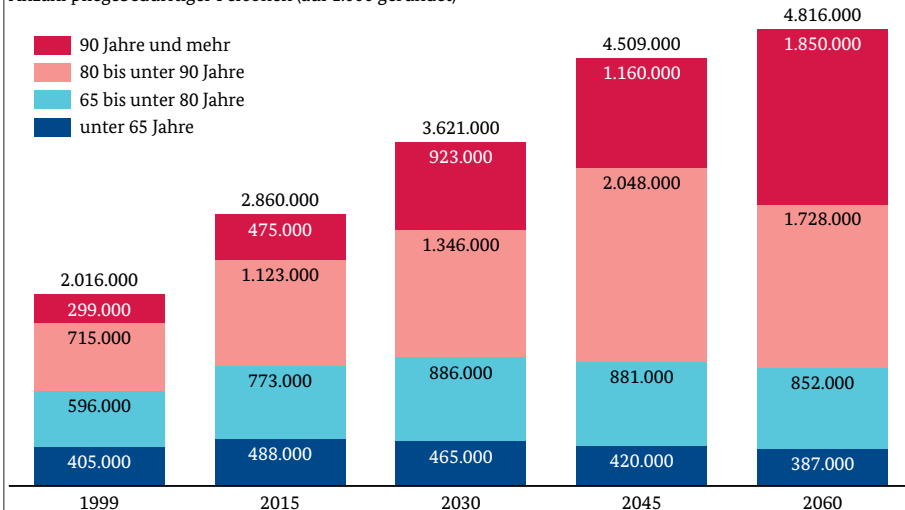
zent werden voll stationär in Pflegeheimen betreut. Bei 692.000 Pflegebedürftigen, die zu Hause versorgt werden, kommen 13.300 ambulante Pflegedienste mit insgesamt 355.600 Beschäftigten

zum Einsatz. Um die 783.000 in 13.600 Pflegeheimen vollstationär versorgten Menschen kümmern sich 730.000 Beschäftigte, wovon 72 Prozent teilzeitbeschäftigt sind. 85 Prozent des Pflegepersonals sind Frauen. Mit diesen Zahlen wird deutlich, was für ein auch volkswirtschaftlich gesehen riesiger Markt entstanden ist, der in Zukunft rasant weiter anwachsen wird. Derzeit sind 25.000 bis 30.000 Stellen unbesetzt. Die Bundesregierung schätzt, dass künftig zusätzlich weitere 50.000 Pflegekräfte gebraucht werden. Der Pflegeberuf soll daher attraktiver, die Arbeitsbedingungen verbessert und zusätzliche Kräfte im Ausland gewonnen werden. Darüber hinaus sollen die Auszubildenden ab 2020 kein Schulgeld mehr bezahlen.

Der Bayerische Landkreistag hat in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAG Ö/F), der auch der Bayerische Gemeindetag angehört, zum Thema „Demografische Herausforderung – Pflege im ländlichen Raum“ Anfang Juli in Nürnberg einen Fachtag durchgeführt, an der Politik, Wissenschaft und Praxis teilgenommen haben. In seiner Begrüßung als Vorsitzender der LAG Ö/F machte Landrat Thomas Eichinger aus Landsberg auf die zunehmende Bedeutung der Pflegesituation in den Kommunen aufmerksam. Schätzungen zu Folge werden alleine in seinem Landkreis 400 Pflegekräfte fehlen, um den Bedarf zu decken.

Pflegebedürftige nach Altersgruppen, 1999-2060*

Anzahl pflegebedürftiger Personen (auf 1.000 gerundet)



* Annahmen ab 2030: konstante alters- und geschlechtsspezifische Pflegequoten des Jahres 2015; Bevölkerungsentwicklung gemäß Variante 2 der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung

Datenquelle: Statistisches Bundesamt; Berechnungen: BiB

© BiB 2017 / demografie-portal.de

Der Patienten- und Pflegebeauftragte der Bayerischen Staatsregierung, Hermann Imhof, MdL, berichtete über die sprunghaft angestiegenen Anfragen insbesondere von pflegenden Angehörigen. Sie wenden sich hilfeschend an ihn, um in dem Dschungel von Leistungsangeboten, Finanzierungsfragen und Zuständigkeiten einen Überblick zu erhalten. Die Nachfrage nach Kurzzeittagespflegeplätzen steige stark an, dies sei ein „Megathema“ in den Kommunen vor Ort. In dieser für die Betroffenen und deren Angehörigen schwierigen Situation stoßen viele Menschen an ihre psychischen Grenzen, berichtete Imhof sehr betroffen. Er forderte eine Sektoren übergreifende Versorgung bei Gesundheit und Pflege. Die meisten Landkreise haben zwar im Rahmen der Erstellung der seniorenpolitischen Gesamtkonzepte sich hierzu schon Gedanken gemacht, jetzt gelte es aber flächendeckend Beratungsangebote anzubieten. Er regte darüber hinaus an, dass sich Kommunen stärker vernetzen, Angebote auch über das Internet veröffentlichen, Hol- und Bringdienste vor Ort einzurichten sowie das Ehrenamt in diesem Bereich stärker zu fördern. „Eine finanzielle Unterstützung der Kommunen sei durch den Staat unerlässlich“, so Imhof abschließend.

Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, MdL, stellte das kürzlich im Kabinett verabschiedete bayerische Pflegepaket vor. Es wird ein eigenes Landesamt für Pflege in Amberg geschaffen und ein Pflegegeld in Bayern eingeführt. Huml forderte die Kommunen auf, Pflegestützpunkte in den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubauen. Sie will hierzu den Kommunen ein zeitlich begrenztes Initiativrecht einräumen. Derzeit gebe es in Bayern eine sehr heterogene Beratungsstruktur. Die Auskünfte müssten allerdings überall die gleiche Qualität haben. In den Pflegestützpunkten sollen die Kassen mit dabei sein. Die Ministerin stellte auch eine finanzielle Unterstützung des Staates in Aussicht. Entsprechende politische Absprachen liefen bereits. Über Umfang und Höhe der

staatlichen Leistungen wollte die Ministerin noch keine detaillierte Auskunft geben. Darüber hinaus regte sie an, dass vor Ort Pflegekonferenzen oder lokale Ausschüsse eingerichtet werden soll.

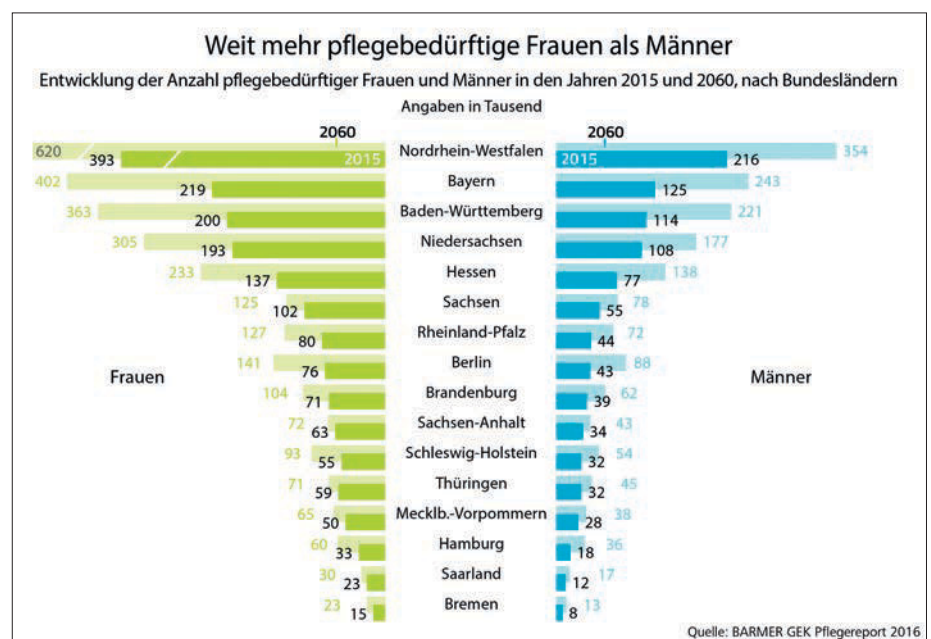
In einem fulminanten Vortrag stellte der renommierte Altersforscher Prof. Dr. Andreas Kruse von der Universität Heidelberg das Thema pflegebedürftige Menschen in einen gesamtgesellschaftlichen und ethischen Kontext. Als zentrales Anliegen bezeichnete er die Zusammenführung von Pflege und Rehabilitation. Pflegebedürftige wollen keine höhere Pflegestufe, sondern soziale Integration und Partizipation. Der ältere Mensch sollte auch nicht nur als Hilfsbedürftiger angesehen werden, sondern als jemand, der auch anderen helfen kann.

Im 7. Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland sprechen die Wissenschaftler von der „sorgenden Gesellschaft“. Pflegebedürftigkeit muss einen ethischen Diskurs in der Gesellschaft auslösen und nicht nur als eine Frage der Finanzierung über die Pflegeversicherung verstanden werden. Als anschauliches Beispiel nannte Kruse die Situation eines an Parkinson Erkrankten. Dessen medizinischer Hilfebedarf am Tag liege bei maximal einer Stunde. Und was geschieht in den restli-

chen 23 Stunden? Und genau hier setzt der flammende Appell des Altersforschers ein: die sorgende Gesellschaft in einem Akt gelebter Solidarität. Eine neue Form von Familien, Nachbarn, die zusammenstehen, eine örtliche Gemeinschaft, die sich gegenseitig unterstützt. Ganz im Sinne der *conditio humana*, ja sogar ein Bekenntnis zur Demokratie! Und dies in Zeiten, wo dies dringend notwendig ist. Welch grandioser Gedankengang und der glatte Gegenentwurf zu einer egoistischen und trennenden Gesellschaft. Also kümmern sich Familienangehörige, Nachbarn, Freunde, ehrenamtlich Tätige in den restlichen 23 Stunden um den Parkinsonkranken und zeigen: „Du bist nicht vergessen, du bist nicht alleine“. Das ist der Kern einer sorgenden Gemeinschaft.

Und diese Gemeinschaft lebt vor Ort in der Gemeinde. „Den Kommunen muss man mehr Verantwortung übertragen im Care- und Casemanagement“, so seine Forderung an die Bundespolitik. Dann müssen aber auch dorthin die notwendigen Finanzmittel fließen.

Zu beachten sei auch der Ausgleich zwischen städtischen und ländlichen Regionen. Grundsätzlich seien den Kommunen mehr Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen, eigene Sor-



gestrukturen aufzubauen und damit auch die Demokratie mit Leben zu erfüllen. „Wo aber Gefahr ist, wächst das Rettende auch“, zitierte Kruse den romantischen Lyriker Friedrich Hölderlin. Und so endete der Gerontologe mit einem eindrucksvollen Appell an die Verantwortlichen in der Kommunalpolitik, sich noch stärker als bisher um Pflegebedürftige und deren Angehörige zu kümmern. In einem Modellversuch plane er nun

Townhall meetings, bei denen man den betroffenen Menschen eine Stimme geben will. Was bewegt Euch, was sind Eure Sorgen? Die Bürgerschaft müsse sich in dieser Situation bewähren. Wegschauen gilt nicht mehr. Chronisch Kranke, Pflegebedürftige und Sterbende sind ein Teil unserer Gemeinschaft.

In der anschließenden Diskussion wurde Prof. Kruse gefragt, welche Kriterien er selbst bei der Suche nach

einem geeigneten Wohnort heranziehen würde. Seine Antwort: Mehrgenerationenpolitik in der Gemeinde, attraktiver Sozial- und Kulturstandort, aktive Kirchengemeinde, kooperierende Wohlfahrtsverbände und zuletzt eine sorgende Gemeinschaft.

weitere Informationen:

Gerhard Dix

gerhard.dix@bay-gemeindetag.de

Die Schließung von Baulücken mittels Vorverkaufsrechten nach BauGB – Vorbereitung ist die halbe Miete !

**Frank Sommer
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Verwaltungsrecht**

Der Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit kommt eine wichtige Rolle beim sparsamen Umgang mit der Ressource Boden zu. Ein zentraler Punkt bei der Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme liegt in der Innenentwicklung und hier unter anderem dem Zugriff und der Mobilisierung nicht genutzter Flächen im Siedlungsbereich. Das Phänomen teilweise seit Jahrzehnten nicht bebauter Baugrundstücke, die



Frank Sommer

© Sommer

als Wertanlage gehortet werden, findet sich in fast allen Gemeinden.

Von einer Baulücke spricht man im Allgemeinen, wenn ein Baugrundstück unbebaut ist oder wenn die Bebauung erheblich unter dem Maß der zulässigen üblichen Bebauung liegt und das Grundstück sich deshalb als eine Unterbrechung der vorhandenen, aufeinander folgenden Bebauung darstellt.

Die rechtlichen Mittel der Gemeinde, Eigentümer solcher Baulücken zur Bebauung oder zum Verkauf an die Gemeinde zu bewegen, sind begrenzt. Der Beitrag geht der Frage nach, ob und inwieweit gemeindliche Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch (BauGB) als Mittel zum Baulückenschluss eingesetzt werden können.

1. Struktur des Vorkaufs

Übt die Gemeinde ein ihr zustehendes Vorkaufsrecht aus, so tritt sie nicht an Stelle des Käufers in den bestehenden Kaufvertrag mit dem Käufer ein. Es entsteht vielmehr in Folge des Vor-

kaufs ein neuer Vertrag zwischen ihr und dem Verkäufer, allerdings zu den Bedingungen des Kaufvertrages zwischen Verkäufer und Käufer. Der ursprüngliche Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer bleibt daneben bestehen, kann aber infolge der Ausübung des Vor-

kaufsrechts nicht mehr vollzogen werden und wird in der Regel rückabgewickelt.

Der Vorteil des Vorkaufsrechtes liegt in dem insbesondere gegenüber der Enteignung geringeren Eingriff in private Rechte. Der Verkäufer gibt freiwillig sein Eigentum an der Kaufsache auf und für ihn entsteht auch sonst kein gravierender Nachteil, solange er den vollen Kaufpreis erhält. Der Käufer wird zwar in seiner Erwartung enttäuscht, er werde Eigentümer des Grundstücks werden; er hat aber noch kein Eigentum erworben, das ihm mit dem Vorkauf wieder genommen würde. Der Vorkauf trifft also auf „mobiles“ Eigentum. Spiegelbildlich ist struktureller Nachteil des Vorkaufsrechtes, dass es lediglich im Verkaufsfall eingesetzt werden kann. Die Gemeinde kann also nicht von sich aus auf das Grundstück zugreifen, sondern darf nur die Gelegenheit nutzen, dass der Eigentümer sein Grundstück an einen Dritten verkauft. Baulücken, die nicht

verkauft werden, können also von vornherein nicht über das Vorkaufsrecht aktiviert werden.

Wird der Gemeinde ein Verkaufsfall angezeigt, hat sie zunächst zu prüfen, ob an dem verkauften Grundstück überhaupt ein Vorkaufsrecht zu ihren Gunsten besteht. Besteht ein Vorkaufsrecht, so muss die Gemeinde weiter prüfen, ob sie das Vorkaufsrecht ausüben darf. Denn das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies im konkreten Einzelfall rechtfertigt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Schließlich muss die Gemeinde entscheiden, ob sie das Vorkaufsrecht ausüben will. Der Erlass eines Vorkaufsrechtsbescheids ist eine Ermessensentscheidung der Gemeinde (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Verkauf wird gegenüber dem Verkäufer ausgeübt. Für die Ausübung stehen der Gemeinde zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags zur Verfügung. Die Frist ist nicht verlängerbar.

2. Zweck der Vorkaufsrechte nach BauGB

Die Vorkaufsrechte der Gemeinden in den §§ 24 ff. BauGB sind nach der Vorstellung des Gesetzgebers ein Instrument zur Sicherung und Förderung der städtebaulichen Entwicklung. Sie können von der Gemeinde nie zweckfrei eingesetzt werden, sondern dienen der Umsetzung der Bauleitplanung sowie der Sicherung städtebaulicher Maßnahmen.

Der Gemeinde steht das Vorkaufsrecht daher nicht zum zweckfreien Eigentumserwerb zu. Sie soll im Wege des Verkaufs vielmehr erwerben können, um aus der Eigentümerstellung heraus die städtebauliche Entwicklung besser sichern und fördern zu können. Das Vorkaufsrecht ist also stets nur Mittel zum (städtebaulichen) Zweck. Ein Vorkaufsrecht der Gemeinde ohne städtebauliche Veranlassung, z.B. zur allgemeinen Grundstücksbevorratung, sieht das Baugesetzbuch nicht vor. Dies ist auch für das Thema Baulückenschluss von Bedeutung.

3. Geeignete Vorkaufstatbestände im BauGB für den Baulückenschluss

Allein der Umstand, dass ein Grundstück unbebaut oder verwahrlost ist, begründet noch kein gemeindliches Vorkaufsrecht. Vorkaufsrechte können sich entweder kraft Gesetzes ergeben in den Tatbeständen, die § 24 Abs. 1 Satz 1 BauGB abschließend aufzählt (allgemeines Vorkaufsrecht). Ferner kann die Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen eine Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 BauGB erlassen und so ein Vorkaufsrecht an Grundstücken im Satzungsgebiet begründen (besonderes Vorkaufsrecht).

Die Voraussetzungen der einzelnen Vorkaufstatbestände sind höchst unterschiedlich. Nicht alle eignen sich für den Einsatz zum Zwecke des Baulückenschlusses. In Betracht kommen insbesondere folgende drei Konstellationen:

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB

Als erster Fall ist das allgemeine Vorkaufsrecht des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB zu nennen. Danach steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken in Gebieten, die nach §§ 30, 33 oder 34 Abs. 2 BauGB vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können, soweit die Grundstücke unbebaut sind. Baulücken werden damit vom Vorverkaufsrecht ohne Weiteres erfasst. Allerdings besteht das Vorkaufsrecht nur in Gebieten, die vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können, also v.a. in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten. In Misch- und Dorfgebieten besteht dagegen kein Vorkaufsrecht nach dieser Vorschrift, da diese Gebiete nach ihrer Zweckbestimmung nicht überwiegend dem Wohnen dienen.

§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Ferner kann die Gemeinde im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB durch Satzung ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken begründen. Das Vorkaufsrecht erfasst unbebaute Grundstücke, passt also insbe-

sondere auch auf Baulücken. Es ist darüber hinaus anders als im vorherigen Fall nicht auf eine bestimmte Nutzung beschränkt, kann also z.B. auch in Misch- und Dorfgebieten ausgeübt werden. Voraussetzung ist aber stets ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan und der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung durch die Gemeinde.

§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Schließlich kann die Gemeinde nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht. Dieser Fall des Vorkaufsrechts bietet den am weitest gehenden Anwendungsbereich. Es ist nicht von einem Bebauungsplan abhängig und bezieht sich sowohl auf bebaute als auch auf unbebaute Grundstücke ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzung oder deren Lage im Innen- oder Außenbereich.

Der Begriff der „städtebaulichen Maßnahmen“ ist weit auszulegen. Darunter fallen alle Maßnahmen, die der Gemeinde dazu dienen, ihre Planungsvorstellungen zu verwirklichen, vorausgesetzt, sie weisen einen städtebaulichen Bezug auf. Förmlich konkreter Planungsabsichten, z.B. eines bereits in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes, bedarf es nicht. Die beabsichtigte Maßnahme muss aber auf ein Ziel gerichtet sein, das im konkreten Fall mit den Mitteln der Bauleitplanung und des Städtebaus zulässigerweise verfolgt werden kann.

Daher kommt grundsätzlich auch ein vom Gemeinderat beschlossenes Baulückenschließungsprogramm als eine „städtebauliche Maßnahme“ in Betracht, die den Erlass einer Satzung zur Begründung des Vorkaufsrechts rechtfertigen kann. Denn der Baulückenschluss in Umsetzung eines solchen Programms dient der Verwirklichung des auf Realisierung angeleg-

ten Bbauungsplanes. Im unbeplanten Innenbereich fehlt zwar ein Bbauungsplan, dessen Verwirklichung mittels auf Baulückenschluss gerichteten Vorkaufs gefördert werden könnte. Die besondere Erwähnung der Baulückenschließung als Enteignungszweck in § 85 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zeigt jedoch, dass ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit an der Bbauung auch solcher Grundstücke besteht und das Ziel eines Baulückenschlusses mit den Mitteln des Städtebaus auch hier zulässigerweise verfolgt werden kann.

Für die Begründung von Satzungs-vorkaufsrechten nach § 25 BauGB muss die Gemeinde zunächst durch Satzungserlass selbst initiativ werden. Erfasst von den Satzungs-vorkaufsrechten werden nämlich nur Kaufverträge, die nach Bekanntmachung der Vorkaufsrechtssatzung abgeschlossen werden; ein nachträglicher Satzungserlass kommt für einen zuvor bereits geschlossenen Kaufvertrag zu spät.

4. Rechtfertigung des Vorkaufs durch das Wohl der Allgemeinheit

Besteht ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde, so ist dessen Ausübung rechtlich nur dann möglich, wenn der Vorkauf im konkreten Fall durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt ist. Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss dabei nicht wie bei der Enteignung „ultima ratio“ sein. Es genügt, dass im Hinblick auf eine bestimmte gemeindliche Aufgabe überwiegende Vorteile für die Allgemeinheit angestrebt werden. Mit anderen Worten könnte man auch formulieren, dass die Gemeinde bei der Vorkaufsrechtsausübung darlegen können muss, warum der Erwerb des jeweiligen Grundstücks gerade durch sie im Hinblick auf die verfolgten städtebaulichen Ziele vorteilhaft ist.

Der Vorteil muss sich dabei aus dem jeweiligen Zweck ergeben, der für die Rechtfertigung der Ausübung des Vorkaufsrechts herangezogen wird. Es ist also je nach dem zugrundeliegenden Vorkaufstatbestand zu differenzieren.

In Gebieten, in denen eine nachweisbare Nachfrage nach Wohnbaugrund-

stücken besteht, ist die Gemeinde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit regelmäßig berechtigt, sich durch Ausübung des Vorkaufsrechtes Eigentum an unbebauten Wohnbaugrundstücken zu verschaffen, um diese alsbald an Bauwillige zum Zwecke der Bbauung zu verkaufen oder selbst zu bebauen. Es ist nicht erforderlich, dass ein dringender Wohnbedarf besteht.

Beim Satzungs-vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist die Ausübung in aller Regel, dann gerechtfertigt, wenn das Grundstück baulichen Nutzungen zugeführt werden soll, die den Festsetzungen des Bbauungsplans entsprechen.

Ein Gemeinwohlgrund kann ferner auch für das Ziel der Schließung von Baulücken geltend gemacht werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein entsprechender Bedarf nach Baulflächen besteht und die im Wege des Vorkaufs erworbenen Flächen alsbald einer Bbauung zugeführt werden sollen. Bisher nicht abschließend geklärt ist, ob die Gemeinde Baulücken auch ohne einen unmittelbaren Bedarf im Wege des Vorkaufs erwerben darf. Zwar ist das Vorkaufsrecht kein Instrument für eine allgemeine kommunale Bodenbevorratung. Für einen allgemeinen Gemeinwohlbelang des Baulückenschlusses spricht jedoch § 1a Abs. 2 BauGB und der darin enthaltene Vorrang der Innenentwicklung inklusive der Brachflächenaktivierung. Wenn die Gemeinde im Hinblick auf diese gesetzliche Wertentscheidung Flächen erwirbt mit dem Ziel, sie so bald wie möglich einer Bbauung zuzuführen, betreibt sie keine allgemeine Bodenbevorratung, sondern setzt den Vorkauf ein als Mittel zum städtebaulichen Zweck. Es wäre zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber die insoweit bestehenden Unsicherheiten beseitigt durch Klarstellung, dass der Vorkauf zum Zweck des Baulückenschlusses durch das Wohl der Allgemeinheit gedeckt ist.

Um den Nachweis eines Bedarfs zu erleichtern, kann die Gemeinde allerdings bereits frühzeitig flankierende Maßnahmen ergreifen. Ein Bauland-

kataster (§ 200 Abs. 3 Satz 1 BauGB), eine Flächenmanagement-Datenbank, eine Grundstücks-Börse o.ä. können die Erfassung potentiell Bauwilliger erleichtern.

Sofern binnen der zweimonatigen Ausübungsfrist (§ 28 Abs. 2 Satz 1 BauGB) ein Bauwilliger gefunden werden kann, kommt auch eine unmittelbare Ausübung des Vorkaufs zu Gunsten des Bauwilligen in Betracht (§ 27a BauGB). Dieser muss sich vor Ausübung des Vorkaufs zu der mit der Ausübung des Vorkaufsrechts bezweckten Verwendung des Grundstücks innerhalb angemessener Frist verpflichten (§ 27a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Erwirbt die Gemeinde zunächst selbst, wird sie im Falle der Weiterveräußerung zweckmäßigerweise den späteren Erwerber zur alsbaldigen Bbauung verpflichten, um den Baulückenschluss sicherzustellen.

Ob der Vorkauf im Einzelfall durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt ist, unterliegt der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle und hängt vom konkreten Verwendungszweck ab. Die Gemeinde muss sich daher mit dieser Frage intensiv im Vorkaufsbescheid auseinandersetzen. Den Verwendungszweck hat die Gemeinde nach § 24 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei der Ausübung des Vorkaufsrechts anzugeben.

5. Abwendungsmöglichkeit des Käufers

Nach § 27 BauGB kann das Vorkaufsrecht der Gemeinde abgewendet werden, wenn sich der ursprüngliche Käufer dazu verpflichtet, die von der vorverkaufsberechtigten Gemeinde gewünschten städtebaulichen Zielsetzungen zu verwirklichen. In diesem Fall entfällt die Rechtfertigung für die Gemeinde, selbst einen Zugriff auf das betroffene Grundstück zu erhalten, da das Ziel gleichwertig durch den Käufer erreicht wird. Aus der Vorschrift wird nochmals besonders deutlich, dass das Vorkaufsrecht der Gemeinde stets nur Mittel zum Zweck ist.

Um das Vorkaufsrecht abwenden zu können, muss der Käufer in der Lage sein und sich vor Ablauf der Aus-

übungsfrist gegenüber der Gemeinde dazu verpflichten, das Grundstück binnen angemessener Frist entsprechend den Zielen und Zwecken, die die Gemeinde mit der Vorkaufsausübung verfolgt, zu nutzen. Verfolgt die Gemeinde mit der Vorkaufsausübung (auch) den Baulückenschluss, wird sich der Käufer zur Abwendung des Vorkaufs regelmäßig gegenüber der Gemeinde verpflichten müssen, binnen bestimmter Frist die Baulücke einer Bebauung und Nutzung zuzuführen. Das städtebauliche Ziel der Gemeinde, alsbald die Baulücke zu schließen, wird damit gleichsam erreicht.

Statt einer Verpflichtungserklärung des Käufers kann auch ein Abwendungsvertrag zwischen dem Käufer und der Gemeinde geschlossen werden. Zweckmäßigerweise wird sich die Gemeinde in einem solchen Vertrag die Verpflichtung des Käufers zur alsbaldigen Bebauung und Nutzung der Baulücke absichern lassen (z.B.

durch eine Vertragsstrafe oder ein Ankaufsrecht der Gemeinde). Vor diesem Hintergrund kann es sich empfehlen, dem Käufer im Rahmen der ohnehin notwendigen Anhörung vor Erlass des Vorkaufsbescheids eine seitens der Gemeinde ausformulierten Abwendungserklärung zukommen zu lassen, in der die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen Verpflichtungsinhalte betreffend den angestrebten Baulückenschluss bereits enthalten sind.

6. Fazit und Ausblick

Wird eine Baulücke verkauft, kann der Vorkauf ein geeignetes und wirksames Mittel zu deren Schließung sein. Dabei muss es gar nicht zum Erwerb durch die Gemeinde kommen. Bereits die Inaussichtstellung der Ausübung des Vorkaufs im Zuge der Anhörung von Verkäufer und Käufer im Vorfeld der Ausübung des Vorkaufsrechts kann dazu führen, dass der Käufer eine Abwendungserklärung abgibt und sich selbst zur Schließung der

Baulücke verpflichtet. Sofern ein kommunales Vorkaufsrecht an einer Baulücke nur über eine Vorkaufsrechtssatzung begründet werden kann, sollte deren Erlass rechtzeitig geprüft und umgesetzt werden. Da die Gemeinde für die Ausübung des Vorkaufs lediglich zwei Monate ab Mitteilung des Kaufvertrages zur Verfügung hat, sollten die Möglichkeiten und Voraussetzungen des Vorkaufs in baulückenbelasteten Gebieten vorbereitet werden. Auch die inhaltliche Schlagkraft und rechtliche Sicherheit des gemeindlichen Vorgehens wird durch rechtzeitige Vorbereitung entscheidend erhöht.

weitere Informationen:
Frank Sommer
 Rechtsanwalt und Fachanwalt
 für Verwaltungsrecht
 Meidert & Kollegen
 Franziska-Bilek-Weg 9
 80339 München
f.sommer@meidert-kollegen.de

Bürgermeister-Chor-TREFFEN von 6 Bürgermeisterchören in Rothenburg o.d.T.

Am 6. und 7. Oktober 2018 treffen sich sechs Bürgermeisterchöre in Rothenburg o.d.T., um mit einem Benefizkonzert einen Schulhausbau im Partnerschaftsdekanat Hai in Tansania zu unterstützen.

Es geht aber nicht nur darum, einen sozialen Zweck zu unterstützen, sondern auch, das gemeinsame WIR-Gefühl unter den Bürgermeistern zu stärken. Die Bürgermeister im Landkreis Ansbach haben es sich bei jährlich stattfindenden Benefizkonzerten zum Ziel gemacht, eine finanzielle Unterstützung zu geben – an Organisationen des Landkreises, welche mit dem Geld ihr Engagement im Ehrenamt durch die Bürgermeister und Landrat Dr. Ludwig persönlich unterstützt sehen sollen. Auch Bürgermeister übernehmen vielfältige ehrenamtliche Aufgaben, dazu gehört z. B. der Bürgermeisterchor. Sie wollen mit den Kollegen und Herrn Dekan Gross zusammen am 6. Oktober um 18 Uhr in der Kirche St. Jakob keinen Wettbewerb veranstalten, wer die besten Lieder singt, auch nicht, welcher Chor die meisten Mitglieder hat, es ist wichtig, Menschen, Kollegen kennen zu lernen. An die Chöre werden Fragen gestellt, die Einblicke geben sollen, warum sich Bürgermeister in ihrer Freizeit ehrenamtlich engagieren. Es sollen damit auch Brücken gebaut werden, um Freundschaften entstehen zu lassen, die über Landkreisgrenzen gehen sollen. Innenminister Joachim Herrmann wurde ebenfalls angefragt, ob er am Konzert teilnehmen kann.

Für die Bürgermeisterchöre wird es einen Stehempfang im Rathaus der Stadt Rothenburg geben, einen gemütlichen Ausklang in der Reichsstadthalle und am Sonntag zum offiziellen Abschluss um 11 Uhr einen gemeinsamen Chorauftritt vor dem Rathaus.

Weitere Informationen können Sie auf der Homepage unter www.buergermeisterchor.de erhalten.

Gutes tun für Specht, Hirschkäfer und Fledermaus – Vertragsnaturschutz im Kommunalwald

Einführung

Rund zehn Prozent des Waldes in Bayern ist im Besitz von ca. 2.200 kommunalen Waldbesitzern. Diese Wälder sind Multitalente und übernehmen vielfältige Aufgaben für die Region: Sie bieten den Menschen Arbeitsplätze, liefern einen umweltfreundlichen Rohstoff und Energieträger und sollen helfen, durch die Bewirtschaftung knappe Gemeindekassen zu füllen. Gleichzeitig nutzt die örtliche Bevölkerung den Wald, um Sport zu treiben oder sich zu erholen bzw. um Brennholz zu gewinnen. Der Wald erbringt aber auch zahlreiche Ökosystemleistungen wie die Bereitstellung von sauberem Trinkwasser und Schutz vor Steinschlag oder Lawinen.

Wälder sind zudem oft wahre Schatzkammern der biologischen Vielfalt und einer der natürlichsten Lebensräume. In naturnahen mitteleuropäischen Wäldern kommen gut 14.000 Pflanzen- und Pilzarten sowie mehr als 7.000 Tierarten vor. Einen Schwerpunkt bei den Tierarten bilden holzbewohnende Insekten, die sich entweder von Holz ernähren oder mindestens einen Teil ihres Lebens im Holz verbringen. Viele von ihnen, wie beispielsweise der bekannte Hirschkäfer, überleben nur in naturnahen Wäldern mit viel Totholz.

Nach dem bayerischen Waldgesetz ist der Kommunalwald dem Gemeinwohl verpflichtet und sorgt für einen angemessenen Ausgleich zwischen der ökologischen, der sozialen und der ökonomischen Dimension des Gemeinwohls. Wenn Kommunen aus eigenem Antrieb mehr tun wollen, unterstützt sie das bayerische Vertragsnaturschutzprogramm Wald ganz konkret. Die entsprechenden Fördermöglichkeiten, die selbstredend nur freiwillig und auf Antrag der Kommunen eingesetzt werden, stellen wir in diesem Artikel vor. Zudem geben zwei Kommunen, die Stadt Iphofen in Unterfranken und die Stadt Donauwörth in Schwaben einen Einblick in ihre Erfahrungen mit diesem Förderprogramm der Naturschutzverwaltung.

Waldnutzung früher – heute: das Beispiel Mittelwälder

Die Bedeutung der Kommunalwälder für die Biodiversität von Wäldern ist entscheidend durch die historische Waldnutzung beeinflusst. Vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert wurde der Wald in Deutschland intensiv ge-

nutzt, der Holzeinschlag lag deutlich über dem Zuwachs, in siedlungsnahen Wäldern wurde das Vieh eingetrieben und das anfallende Laub als Einstreu in Ställen verwendet. Dadurch ent-

standen sehr lichte Waldbestände mit Sonderstrukturen wie Huteeichen bzw. verarmte Standorte wie die Flechtenkiefernwälder mit daran angepassten Tier- und Pflanzenbeständen. Wo diese historischen Nutzungsformen sich bis heute erhalten haben, sind sie „hotspots“ der Biodiversität. So die Mittelwälder, in denen ausgewählte Bäume (meist Eichen) in der Oberschicht der Wertholzproduktion dienen, während der Unterwuchs (z.B. Hainbuche, Linde, Feldahorn und Esche) regelmäßig zur Brennholzgewinnung eingeschlagen wird. Gerade in Franken sind die Mittelwälder meist im Gemeindebesitz verblieben. Die Nutzungsrechte der ehemaligen Markgenossen wurden zu öffentlichen Nutzungsrechten gegenüber der Gemeinde. Sie regeln meist den Bezug von Brennholz und sind an bestimmte Haus- und Hofstellen gebunden. Ein Großteil dieser Mittelwälder wird wegen ihrer großartigen Artenvielfalt heute über das Vertragsnaturschutzprogramm gefördert.

Um diese zu erhalten und vor einer Überführung in aus ökonomischer Sicht ertragsreicheren Hochwälder zu schützen oder – wo möglich – eine Reaktivierung ehemaliger Mittelwälder zu initiieren, wird im gesamten Mittelwald eine Grundprämie gezahlt, ergänzt durch eine Förderung des Stockhiebs auf den jährlich wechselnden Einschlagsflächen. Sollte das Vorkommen seltener Arten gezielte Pflegemaßnahmen erfordern, kann zusätzlich Pflegehieb gefördert werden. Zahlreiche charakteristische Arten profitieren von der Mittelwaldnutzung,

„



© StMUV

Unsere wertvolle bayerische Naturvielfalt wollen wir auch für künftige Generationen erhalten. Wir brauchen ein starkes Zusammenwirken. Das Vertragsnaturschutzprogramm beweist seit vielen Jahren, wie erfolgreich Maßnahmen vor Ort umgesetzt werden können. Der Vertragsnaturschutz im Wald schafft gemeinsam mit den Waldbesitzern Struktur- und Artenreichtum. Diesen erfolgreichen bayerischen Weg setzen wir auch in den kommenden Jahren konsequent fort.

Umweltminister Dr. Marcel Huber

die den Strukturreichtum der Bestände erhöht und mehr Licht am Waldboden ankommen lässt, z.B. selten gewordene Vögel wie der Halsbandschnäpper und der Mittelspecht. Die beiden Schmetterlingsarten Heckenwollafer und Kleiner Maivogel haben in den Mittelwäldern im Vorderen Steigerwald ihre letzten Rückzugsgebiete in Bayern.

Vom Wert toter Bäume

Anfang des 19. Jahrhunderts wurden mit dem Übergang zur geregelten Forstwirtschaft devastierte Bereiche oftmals mit Fichte oder Kiefer aufgeforstet. Die Monokulturen werden in der Neuzeit schrittweise in stabile Mischwaldbestände umgewandelt, die weniger anfällig gegen Störungen wie Insekten und Stürme sind. In genutzten Wäldern erreicht allerdings kaum ein Baum sein natürliches Lebensalter. Daher fehlen dort insbesondere alte Bäume, die als sogenannte Biotopbäume oder Totholz eine Vielzahl von Kleinstlebensräumen wie Baumhöhlen, starke Totholzäste, Risse oder Spalten, Stammfäule aufweisen. Zudem schrumpft bei einer auf die Produktion qualitativ hochwertiger Bäume mit großem Durchmesser ausgerichtete Forstwirtschaft die Zahl der Biotopbäume durch die positive Selektion der Bäume im Rahmen des Auslichtens und der Bestandspflege (nach dem Grundsatz: Der schlechteste Baum fällt zuerst!). Doch gerade der aus ökonomischer Sicht schlechteste Baum ist oft für den Naturschutz der beste. Lieblingsbäume von Spechten und Fledermäusen werden deshalb über das Vertragsnaturschutzprogramm Wald gesichert. Den größten Bereich der Förderung über das Vertragsnaturschutzprogramm Wald bildet der Erhalt von stehendem und liegendem Totholz bzw. der Erhalt von Biotopbäumen, die beispielsweise große Baumhöhlen, starke Totholzästen oder Rindentaschen aufweisen. Oft ist es sinnvoll, Biotopbäume und Totholz in Gruppen zu fördern, da so auch wenig mobilere Arten das Habitatangebot nutzen können und die Anforderungen an die Verkehrssicherung bzw. die steigenden Gefahren bei der Waldbewirtschaftung nicht zu groß werden.

Wo noch besonders wertvolle Lebensraumtypen in der selten gewordenen Alters- und Zerfallsphase vorkommen bzw. bei seltenen Lebensräumen wie Schluchtwäldern oder Erlenbruchwäldern kann zudem ein flächiger Nutzungsverzicht vereinbart werden. Ebenso kann ein Nutzungsverzicht um Horststandorte von störungsempfindlicher Vogelarten wie Rotmilan, Seeadler oder Schwarzstorch abgeschlossen werden, um den Bruterfolg dieser Arten zu sichern.

Klein aber fein: gezielte Maßnahmen für Auerhuhn, Biber und Co

Klein aber fein: gezielte Maßnahmen für Auerhuhn, Biber und Co

Darüber hinaus bietet das Vertragsnaturschutzprogramm Wald zwei Sondermodule für spezielle Lebensräume: Für lichtliebende Arten wie das Auerhuhn werden Wälder aufgelichtet und gesichert. Zudem werden

vom Biber vernässte bzw. aufgelichtete Waldlebensräume ebenfalls über den Vertragsnaturschutz gesichert.

Fördermöglichkeiten über den Vertragsnaturschutz Wald

Die Maßnahmenübersicht (Tab. 1) benennt die angebotenen Maßnahmen, die Zweckbindungsfristen sowie die Prämien.

Das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm Wald wird in Wäldern angeboten, die entweder in Schutzgebieten wie Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten oder Naturparken o.ä. liegen oder naturschutzfachlich zum Aufbau des Bayerischen Biotopverbundes bzw. zur Durchführung von Artenhilfsprojekten geeignet sind. Bei Interesse können sich interessierte Kommunen an die untere Naturschutzbehörde, insbesondere zur Beratung der Flächenauswahl und Festlegung geeigneter Maßnahmen, bzw. an die zuständigen Revierförster am

Maßnahme	Prämie
Erhaltung und Wiederherstellung von Nieder und Mittelwäldern	
Mittelwald mit Umtriebszeit bis 30 Jahre	80 €/ha/Jahr
Mittelwald mit Umtriebszeit über 30 Jahre	55 €/ha/Jahr
Niederwald mit Umtriebszeit bis 25 Jahre	50 €/ha/Jahr
auf jährlich wechselnden Flächen	
Stockhieb	750 €/ha
Pflegehieb	600 €/ha
Nutzungsverzicht (einmalig für 12 Jahre)	
in bestimmten azonalen FFH-Waldlebensräumen, Erlenbruchwäldern, zum Schutz von Horststandorten	1.200 €/ha
in Alters- und Zerfallsphasen best. zonaler FFH-Waldlebensräumen in Natura 2000-Gebieten	2.300 €/ha
Schaffung lichter Waldstrukturen als wichtiger Lebensraum für gefährdete Arten (z.B. Auerhuhn, Tagfalter)	255 €/ha/Jahr
Erhaltung von Biberlebensräumen auf Waldflächen	150 €/ha/Jahr
Erhaltung von Biotopbäumen (einmalig für 12 Jahre)	
Laubbäume außer Weichlaubholz	
< 60 cm Brusthöhendurchmesser (BHD)	125 €/Baum
≥ 60 cm BHD	195 €/Baum
Nadelbäume, Weichlaubholz	
< 60 cm BHD	125 €/Baum
≥ 60 cm BHD	150 €/Baum
Belassen von Totholz (einmalig für 12 Jahre)	90 €/Stück

Tab. 1: Maßnahmenübersicht: Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, insbesondere zu allen Fragen der Antragstellung bis Abwicklung der Förderung bzw. waldbaulichen Fragestellungen wenden. Während die Naturschutzverwaltung für die Finanzierung des Programms sowie naturschutzfachliche Fragen zuständig ist, übernimmt die Forstverwaltung die Klärung forstfachlicher Fragen sowie den Verwaltungsvollzug.

Eichen gesichert – der Stadtwald Donauwörth (Schwaben)

Im Stadtwald von Donauwörth ist die Stieleiche – anders als in vielen anderen nordschwäbischen Wäldern – eine typische Leitbaumart. Vermutlich seit über 6.000 Jahren besteht eine, in Teilbereichen des Waldes, ungebrochene Eichentradition dieser für die Biodiversität so wichtigen Baumart. 180 ha Laubholzaltbestände, die ein flächendeckendes Netz von bis zu 300 Jahre alter Mittelwaldeichen aufweisen, haben im Stadtwald die großflächigen Umwandlungen in Fichten dominierte Nadelholzbestände in der Nachkriegszeit überdauert.

Die Alteichen sind „Hot Spots“ der Artenvielfalt und der Biodiversität: So konnten Fachleute der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft nicht nur 17 Insektenarten der Roten Liste nachweisen, sondern auch die Urwaldreliktart Rotbindiger Linien-Schwarzkäfer (*Corticeus fasciatus*), die als anspruchsvolle totholzbewohnende Art an urwaldähnliche Strukturen gebunden ist und 15 Fledermausarten u.a. die Bechsteinfledermaus sowie die sehr seltene Nymphenfledermaus.



Alte Mittelwaldeiche im Stadtwald von Donauwörth © Michael Fürst

Im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogrammes erhält die Stadt Donauwörth Zuschüsse für den Erhalt dieser Alteichen als Biotopbäume. Derzeit werden auf circa 85 ha Waldfläche VNP-Maßnahmen umgesetzt.

Die Stadt des Weines und des Mittelwaldes: Iphofen (Unterfranken)

Die unterfränkische Weinstadt Iphofen besitzt rund 2.400 ha Wald. Davon werden noch 300 ha als Mittelwald bewirtschaftet. Die Mittelwälder Iphofens werden im 30jährigen Nutzungsturnus bewirtschaftet. Bei jeder Nutzung wird alles Unterholz von den Rechtlern eingeschlagen, nur wenige Hegreiser – 50 Stück je Hektar – bleiben stehen und dürfen in die Oberschicht einwachsen. Bei jedem Nutzungszyklus werden auch einige star-

ke Altbäume genutzt. Die sägefähigen Stammteile gehören der Stadt. Aus den Stöcken treiben im Frühjahr schlafende Knospen aus und bilden wieder eine neue Unterschicht.

Jedes Jahr im November erhalten etwa 100 Rechtler per Los zwei Flächen mit zusammen 900 qm zugeteilt. Sie schlagen dann alles Unterholz mit Ausnahme der markierten Hegreiser ein. Die Stadt fällt noch ein paar Alteichen der Oberschicht. Das Brennholz aus den Kronen bekommen die Rechtler. Die Holzrechte sind mit den Haus- und Hofstellen in der Altstadt verbunden. Sie können nicht separat veräußert werden.

Durch die Fortführung dieser uralten Tradition erhalten die Holzrechtler die Mittelwälder als wertvolle Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten (z.B. Hirschkäfer, Mittelspecht oder Wendehals).

Um einen guten Aufwuchs der Stockausschläge und damit einen verwertbaren Brennholzertrag zu gewährleisten, stehen die Eichen-Überhälter im Mittelwald wesentlich weiter auseinander als in einem geschlossenen Hochwald. Durch den alljährlichen Stockhieb auf Teilflächen werden zudem große Licht- und Wärmeinseln geschaffen, die v.a. in den ersten Jahren von licht- und wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten (v.a. Schmetterlinge und Frühjahrsblüher) besiedelt werden. Mittelwälder bringen lichte Waldstrukturen und stellen damit ein Mosaik verschiedener Pflanzengesellschaften dar. Waldtypische Arten sind genauso vertreten wie solche des Waldmantels, der Waldsäume und zeitweise sogar der Halbtrockenrasen und des Freilandes. Der relativ große Abstand der Eichen-Überhälter, das enge Nebeneinander unterschiedlich alter Bäume, v.a. aber der im regelmäßigen Turnus wiederkehrende Stockhieb führt zu einem hohen Strukturreichtum und damit zu einer großen Lebensraumvielfalt auf relativ kleinem Raum. Dabei spielt der Alt- und Totholzreichtum der tiefbeasteten Mittelwaldeichen mit ihren besonders großen Kronen eine wich-

„



© Stadt Donauwörth/
C. Demmer

In unserem Stadtwald gehen Artenschutz und Naturerlebnis für die Bevölkerung Hand in Hand. Wir sind uns unserer Verantwortung, diese Biotoptradition aufrechtzuerhalten, in aller Konsequenz bewusst und werden in Abstimmung mit unseren Fachleuten vom Städtischen Forstamt sicherstellen, dass auch die zukünftige Waldbewirtschaftung diese Tradition aufrechterhält. Diese Bäume sind echte „alte Donauwörther“, von denen mancher vielleicht schon die historische Schlacht am Schellenberg 1704 als Zeitzeuge erlebt hat.

Oberbürgermeister Armin Neudert, Stadt Donauwörth

tige Rolle. Sie beherbergen deshalb nicht nur typische Waldbewohner (z.B. Eulen, Hohltauben, Spechte), sondern dienen auch als Arche Noah für Arten der offenen Kulturlandschaft (z.B. Wendehals, Schmetterlinge), die dort wegen der zunehmenden Nutzungsintensivierung kaum noch Überlebenschancen haben. Alleine im Mittelwald Iphofen sind 300 Pflanzenarten, mehr als 60 verschiedene Schmetterlinge und rund 50 Vogelarten beobachtet worden.

Die Aufrechterhaltung der Mittelwaldnutzung ist für die Stadt anders als eine Hochwaldnutzung unrentabel. Sie kann nur mit finanzieller Unterstützung durch den Vertragsnaturschutz Wald erhalten werden. Die Stadt erhielt jährlich durchschnittlich 60.000 € Fördermittel für den Erhalt lichter Waldstrukturen, für die Stockhiebe, für Pflegeeingriffe im Aufwuchszeitraum und für den Erhalt von Alt- und Biotopbäumen oder Totholz.

Die Mittelwälder in Iphofen sind von hoher ökologischer Bedeutung und alle als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen worden. Die Stadt Iphofen hatte zusammen mit dem Bayerischen Umweltministerium im Zeitraum 2010 bis 2014 ein EU-Naturschutzförderprojekt „LIFE +“, in dem weitere Maßnahmen zur Sicherung des Kulturerbes Mittelwald umgesetzt wurden.



Hiebsfläche im Mittelwald Iphofen

© Hans-H. Huss, H&S GbR, Freising

Interesse geweckt? So geht es weiter.

Wenn dieser Artikel auch Ihr Interesse am Vertragsnaturschutz Wald geweckt hat und Sie in Ihrem Kommunalwald Naturschutz im Wald umsetzen möchten, wenden Sie sich an die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt bzw. in der Stadtverwaltung der kreisfreien Städte oder an den zuständigen staatlichen Revierleiter am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die nächste Antragstellung ist im jährlich festgelegten Antragszeitraum – ca. ab November 2018 bis zum 31.03.2019 – möglich.

weitere Informationen:

**Naturschutzförderung und Landschaftspflege
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Wolfram Güthler

Leiter des Referates 64

Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Tel.: 089 / 9214-3317

wolfram.guethler@stmuv.bayern.de

<http://www.stmuv.bayern.de>

”



© privat

Ziel einer jeglichen Gemeindepolitik sollte es sein auf den ökologischen, ökonomischen und sozialen Ausgleich zu achten und deshalb ist Naturschutz im Wald ein wertvolles Ziel. Der Mittelwald schafft eine einmalige Wertigkeit für Flora und Fauna. Bereits Mitte der 1990er Jahre hat sich Iphofen intensiv dafür eingesetzt, für seine Mittelwaldbewirtschaftung eine Vertragsnaturschutzförderung zu erhalten. Wir schätzen es, dass es heute ein wertvolles hochwertiges Förderprogramm für den Naturschutz im Wald gibt. Finanzielle Unterstützung aus dem Vertragsnaturschutzprogramm fördert auch die Gemeinschaft. Durch den Erhalt des Mittelwaldes bleibt die Rechtlergemeinschaft erhalten und ehrenamtlicher Einsatz im Wald wird gewürdigt. Der Bezug zum und die Kenntnis über den Wald wird an nächste Generationen weitergegeben. Bei uns in Iphofen wird diese Tradition seit über 500 Jahren gelebt.

Nach meiner Ansicht erwirtschaftet der Mittelwald überdurchschnittliche Leistung für den Naturschutz, die zu einer großen finanziellen Einbuße in der Forstwirtschaft führen. Deshalb ist es gerechtfertigt, dass ein Teil der Ausfälle über das Gemeinwohl gefördert werden. Dies leistet das Vertragsnaturschutzprogramm. Es bleibt zu wünschen, dass der Freistaat Bayern das Vertragsnaturschutzprogramm weiterführt und weiterhin ausreichend Mittel im Interesse der Biodiversität zur Verfügung stellt.

Bürgermeister Josef Mend, Stadt Iphofen

AKDB unterstützt Kommunen mit der Gesellschaft für kommunalen Datenschutz GKDS mbH

Die Datenschutz-Grundverordnung gilt unmittelbar auch für Kommunen und Landesbehörden. Dies bringt neue Aufgaben für diese Institutionen mit sich – die wichtigsten sind die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, das Etablieren von Datenschutzprozessen, die Umsetzung der Informationspflichten gegenüber den Bürgern sowie die Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten. Diese Aufgaben bedeuten für viele Kommunen und öffentliche Stellen großen Aufwand. Vor allem kleinere Gemeinden verfügen meist nicht über das erforderliche Personal, um sich den neuen datenschutzrechtlichen Herausforderungen zu stellen. Deshalb wenden sich viele von ihnen an die AKDB mit der Bitte um Unterstützung.

Vor diesem Hintergrund hat die AKDB, die als BSI-zertifizierter öffentlich-rechtlicher Rechenzentrumsbetreiber seit über 40 Jahren kommunale Interessen vertritt und sich aufgrund ihrer Satzung besonders den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit verpflichtet fühlt, die GKDS gegründet, die Gesellschaft für kommunalen Datenschutz mbH. Die GKDS bietet Kommunen und öffentlichen Stellen Dienstleistungen und Hilfestellungen zur Umsetzung der DSGVO, um die erforderlichen Maßnahmen mit vertretbarem Aufwand und praxisnah in den Alltag der Kommunen zu integrieren.

Sascha Kuhrau weiterer Gesellschafter der GKDS

Datenschutz funktioniert nicht ohne Informationssicherheit. Sascha Kuhrau von a.s.k. Datenschutz wurde im Juni zu 25 Prozent Mitgesellschafter der GKDS. Vielen ist er durch die Webinare zur Informationssicherheit und durch die Mitarbeit bei der Arbeitshilfe zur Informationssicherheit der Innovationsstiftung Bayerische Kommune bekannt. Sein Fachwissen im Bereich Datenschutz, das er seit vielen Jahren im kommunalen Bereich aufgebaut hat, fließt nun in die GKDS und sorgt für optimale Synergien: Kuhrau sowie die LivingData GmbH, die Systemhaus-Tochter der AKDB, unterstützen im Bereich Informationssicherheit, die GKDS im Bereich Datenschutz.

Hilfestellungen für Kommunen

Die Position des behördlichen Datenschutzbeauftragten kann auch extern besetzt werden. Eine der häufigsten Nachfragen bei der GKDS zielt daher auf die Übernahme der Funktion eines externen Datenschutzbeauftragten. Die Übernahme dieser Aufgaben oder die Beratung des behördlichen Datenschutzbeauftragten gehören zum GKDS-Angebot. Zuvor allerdings muss die GKDS ermitteln, wie die Kommune oder Behörde datenschutzrechtlich aufgestellt ist. Im ersten Schritt führt daher ein Datenschutzberater vor Ort zusammen mit den Verantwortlichen der Kommune eine Bestandsanalyse durch. Dabei wird der Umsetzungsstand der DSGVO-Vorgaben ermittelt. In dieser Bestandsanalyse werden Datenschutzstruktur und bestehendes Informationssicherheits-Management-System begutachtet: Liegen ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und eine Datenschutz-Folgenabschätzung vor? Sind Dokumentations- und Rechenschaftspflichten erfüllt, ist die Wahrnehmung der Betroffenenrechte ausreichend berücksichtigt? Gibt es eine Auflistung der Dienstleister, die die Kommune mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt hat? Existieren entsprechende Auftragsverarbeitungsverträge? Auch die datenschutzrechtliche Begutachtung einer eventuellen vorhandenen Videoüberwachungsanlage ist Teil der Bestandsanalyse.

Nach der Bestandsanalyse erhalten die Kommunen einen Bericht, der mögliche Defizite bei der DSGVO-Umsetzung auflistet. Daraufhin kann die Kommune die entsprechenden Maßnahmen in Eigenregie ergreifen oder sich von der GKDS ein individuelles, auf der Analyse aufbauendes Angebot erstellen lassen. Wird das Angebot angenommen, stellt die GKDS auf einer verschlüsselten Projektplattform Arbeitspakete zur Umsetzung fehlender DSGVO-Vorgaben zur Verfügung.

Schulungen und Sensibilisierungen

Verwaltungsmitarbeiter haben jeden Tag mit personenbezogenen und sensiblen Bürgerdaten zu tun – etwa Einwohnermelde-, Sozial-, Steuer- und Kfz-Zulassungsdaten. Da die größten Gefahren für Datenschutz und IT-Sicherheit von Personen ausgehen, die nicht ausreichend geschult und sensibilisiert sind, müssen regelmäßig Maßnahmen durchgeführt werden, um das Bewusstsein in diesem Bereich zu schärfen. Dazu bietet die GKDS umfassende Schulungen und Sensibilisierungen an, damit Kommunen ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen können.

Neue Software für das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Die AKDB wird eine neue Software, ein Datenschutz-Managementsystem mit Namen „Privacy kommunal“ in ihr Produktangebot aufnehmen. Es führt Schritt für Schritt durch das gesamte Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT). Der Anwender muss Fragen beantworten, etwa wessen Daten erhoben, zu welchem diese verarbeitet und wo sie gespeichert werden. Das Verfahren führt übersichtlich durch die Prozesse und prüft, ob die Datenverarbeitung als datenschutzrechtlich einwandfrei eingestuft werden kann. Privacy kommunal wird ausschließlich im BSI-zertifizierten Rechenzentrum der AKDB betrieben. Aufgabe der GKDS ist es, die Kommunen bei der Einführung dieser Software zu schulen und zu unterstützen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass Kommunen und öffentliche Stellen auch bisher schon dazu verpflichtet waren, personenbezogene Daten im gesetzlichen Einklang zu verarbeiten. Mit der DSGVO kommen weitere Aufgaben, vor allem umfangreiche Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten auf die Kommunen zu. Bürger vertrauen darauf, dass ihre personenbezogenen Daten korrekt und in Einklang mit geltendem Recht von datenschutzrechtlich geschulten und sensibilisierten Mitarbeitern verarbeitet werden. Das sind große Aufgaben für die Kommunen – die GKDS unterstützt sie dabei gerne.

weitere Informationen:

<https://www.akdb.de/dsgvo-kundeninfo/>

Ein bunter Klassiker wird europäisch – die neue Generation der Europa-Schilder



Durch die Eintönigkeit verkehrsberuhigter Zonen wird die Aufmerksamkeit der Autofahrer nicht gerade gefördert. Sicherheitsschwerpunkte mit starken visuellen Warnbotschaften veranlassen die Autofahrer intuitiv zu einem langsameren und verantwortungsbewussteren Fahrverhalten, um so die Sicherheit der Kinder vor Schulen, Kindergärten und auf dem Schulweg weiter zu erhöhen.

Diese neuen Europa-Schilder stellen somit einen wichtigen Beitrag zur Geschwindigkeitsreduzierung, um dem Ziel „selbsterklärender Straßen“ auch innerorts näher zu kommen. Zugleich befürworten diese Schilder ein gemeinsames Europa.

Kinder sind unsere Zukunft – ein gemeinsames Europa – Zukunft unserer Kinder.

Autor: Hans Schnellhammer, Feldafing

DABay – Der Datenverbund Abwasser Bayern – Die bayerische „Datendrehscheibe“ für die Organisation und Abwicklung der behördlichen Überwachung von Abwasseranlagen und der Abwasserabgabe

Der Datenverbund Abwasser Bayern (DABay) ist eine internetbasierte eGovernment-Anwendung. Sie unterstützt alle abwasser- und abgaberechtlich relevanten Prozesse der Überwachung von Abwasseranlagen in Bayern. DABay steht im Internet unter der Adresse <https://dabay.bayern.de/> zur Verfügung.

Im Zuge der Digitalisierung wurde mit DABay eine zentrale Datenbank geschaffen, in der alle bayerischen Abwasseranlagen – vom großen Industriebetrieb bis zur kleinen kommunalen Abwasserteichanlage – erfasst sind. Informationen von über 6000 kommunalen und industriellen Kläranlagen werden darüber verwaltet.

DABay bildet primär die „Datendrehscheibe“ für die Organisation und Abwicklung der behördlichen Überwachung von Abwasseranlagen. Es bindet alle Beteiligten als Anwendergruppen ein und bietet die DV-technische Unterstützung aller Abläufe. Die Anwendung vereinfacht die Datenerfassung, -weitergabe und -auswertung und vermeidet Doppelarbeit. DABay sorgt für einen schnellen Informationsaustausch aller Beteiligten auf elektronischem Weg. Mit DABay entfällt der Versand von papiergebundenen Dokumenten. Dies spart Kosten und schont die Umwelt.

Anwenderkreis von DABay

Notwendig wurde die Einführung von DABay Anfang 2013 durch die Privatisierung der staatlichen Überwachung von Abwasseranlagen in Bayern. Die Einbeziehung von privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) in hoheitliche Aufgabenbereiche und die Auslagerung der Analysen von Abwasserproben an externe Labore veränderten die Zuständigkeiten und Tätigkeiten der beteiligten Behörden.

DABay unterstützt als elektronische Plattform den Datenaustausch aller Beteiligten bei der Überwachung: Wasserwirtschaftsämter (WWA), PSW, Labore, Kreisverwaltungsbehörden (KVB) und Betreiber von Abwasseranlagen. In DABay gibt derjenige die Daten ein, der sie verantwortet. Ein ausgeklügeltes System von Zugriffsrechten sorgt dafür, dass jeder Beteiligte nur Zugang zu den Fachmodulen und Daten hat, für die er zuständig oder beauftragt ist. Aktuell wird DABay von über 3000 Anwendern genutzt, wovon rund 2200 Kläranlagenbetreiber sind.

Die Betriebsakte

Das Herzstück in DABay ist die Betriebsakte. Jeder Betrieb hat eine eigene digitale Betriebsakte, die eine einheitliche Sicht auf alle relevanten Daten gibt. Für Betreiber von Abwasseranlagen sind aktuell folgende Daten in DABay innerhalb der sogenannten Betriebsakte abgebildet:

- Abwasseranlagen (Abwasserbehandlungsanlage kommunal und industriell, Entlastungsanlagen, Kanalnetze, Niederschlagswasser-Einleitungen) mit zugehörigen Stamm- und Anlagendaten.



Kläranlage

- Wasserrechtliche Bescheide mit für die Überwachung relevanten Daten (wasserrechtliche Anforderungen an die Einleitungen) sowie Erklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG und § 6 Abs. 1 AbwAG.
- Jahresberichte der Betreiber nach EÜV für Abwasserbehandlungsanlagen, Kanalnetze und Entlastungsanlagen. Manuelle Eingabe oder Erfassung mittels Datenimport möglich.
- Anträge zur VwVBayAbwAG (Abwasserabgabe).



Entnahme einer Abwasserprobe

© LfU 2013

Modernes eGovernment bei der Antragstellung zur VwVBayAbwAG

Seit November 2017 können Betreiber von Abwasseranlagen die Anträge zur VwVBayAbwAG digital in DABay stellen. Damit wird das Ziel erreicht, die Prozesse der Abwasserabgabe von der Antragstellung durch den Betreiber bis hin zur Ermittlung der Abgabe durch die KVB digital abzubilden.

DABay bietet mit dem neuen Modul Abwasserabgabe modernes eGovernment für die Betreiber von Großeinleitern sowie Niederschlagswassereinleitern an.

Unterstützung bei der Anwendung

Interessierte Betreiber benötigen für die Nutzung von DABay lediglich einen Internetanschluss und einen aktuellen Browser. Die Zugangsdaten erhalten sie bei dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt.

Weitere Informationen und hilfreiche Unterlagen zu den einzelnen Themen werden in der Online-Hilfe der Anwendung bereitgestellt. Für fachliche Fragen, bei Problemen im Rahmen der Nutzung von DABay oder für Informationen zum Schulungsangebot können sich die Betreiber außerdem gerne an das DABay-Postfach unter dabay@lfu.bayern.de wenden.

**Mit dem
Rad zur Arbeit
2018**





Kreisverband

Wunsiedel

Am 15. Mai 2018 fand im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Arzberg eine Sitzung des Kreisverbands statt.

Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Stefan Göcking gab der anwesende Referent der Geschäftsstelle, Direktor Hans-Peter Mayer, einen Überblick über aktuelle Themen aus dem Verband. Dabei spannte sich der Bogen von der derzeitigen aktuellen finanziellen Situation der Kommunen über einen Ausblick auf den Finanzausgleich 2019 und eine Reihe finanzpolitischer Themen im Zusammenhang mit den aktuellen Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene. Gegenstand war auch das laufende Antragsverfahren zur Gewährung von Stabilisierungshilfen. Im Verlauf der Sitzung wurde auf die intensiven Gespräche mit dem Freistaat Bayern im Hinblick auf die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge sowie die möglichen Kompensationsregelungen, die Schaffung neuer Förderprogramme wie z.B. im Bereich der Schwimmbäder aber auch die Umsetzung laufender Förderprogramme eingegangen. Breiteren Raum nahm auch die Darstellung der Entscheidung des VGH Bayreuth zur Kreisumlage des Landkreises Forchheim ein. Diese Thematik wurde auch zusammen mit dem anwesenden Landrat diskutiert und der aktuelle Sachstand dargestellt.

Weitere Themen waren daneben die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsteuer und die hieraus resultierenden Herausforde-

rungen für die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden. Angesprochen wurden daneben auch die Digitalisierung der Schulen, das Volksbegehren zum Flächensparen wie auch weitere aktuelle Themen aus den Referaten der Geschäftsstelle.

Im Rahmen der angesprochenen Punkte kam es zu intensiven Diskussionen mit den anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. Zudem konnte eine Vielzahl von Fragen geklärt werden.

Zum Abschluss der Veranstaltung gab der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Göcking, einen Überblick über aktuelle Themen aus dem Kreisverband.

Neu-Ulm

Bei herrlichem Sommerwetter sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises Neu-Ulm am 27. Juni 2018 im Bildungszentrum des Klosters Roggenburg zusammengekommen. Bürgermeister Josef Walz, Vorsitzender des Kreisverbandes Neu-Ulm des Bayerischen Gemeindetages freute sich über die zahlreiche Beteiligung und auch, dass der Landrat traditionsgemäß zu der Versammlung gekommen ist. In seinem Grußwort stellte der Bürgermeister von Roggenburg, Mathias Stölzle, seine Gemeinde vor, erläuterte die jüngsten Maßnahmen, die durchgeführt wurden und ging dabei auch auf die erfolgreiche Entwicklung des Klosters ein.

Landrat Thorsten Freudenberger informierte über aktuelle Themen des Landkreises, wie die Gesundheitsversorgung, Asyl, Ehrenamtskarte, Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm, Bildungsregion und vieles mehr.

Schon lange beschäftigt die Kommunen die Bestellung eines gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten. Mit dem Landrat konnte nun erreicht werden, dass der Landkreis eine zentrale Stelle anbietet, die von den Kommunen genutzt werden kann. Bedingung ist, dass die Personalvollkosten in voller Höhe von den Nutzern zu tragen sind und keine Auswirkung auf

die Kreisumlage haben. Von der Landkreisverwaltung wird ein entsprechender Vertrag mit Kostenverteilungsschlüssel ausgearbeitet und dann zu einem Treffen eingeladen, wo dann die weiteren Modalitäten besprochen und geklärt werden.

Bürgermeister Gerd Struve gab seinen erfreulichen Kassenbericht für das Jahr 2017, wobei ihm eine gute und saubere Kassenführung bestätigt werden konnte.

Besprochen wurde noch eine Informationsfahrt in die Partnergemeinde des Landkreises Neu-Ulm nach Prad am Stilfser Joch.

Der Vorsitzende Bürgermeister Josef Walz wies auf die Änderungen bei der Rechtsschutzversicherung als Gruppenversicherung des Bayerischen Gemeindetages hin und bat die Kolleginnen und Kollegen, die Rückmeldungen an die Geschäftsstelle zu senden. Auch auf die laufende Umfrage zum § 13 b BauGB wurde hingewiesen.

Moniert wurde auch die mangelnde Finanzausstattung der Kommunen bei der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und dass durch das vorgesehene Gesetz nur neue Ungerechtigkeiten geschaffen werden.

Nach einem Austausch über die derzeitige Situation bei der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners, der dieses Jahr die Region ganz besonders stark heimgesucht hat, beendete der Vorsitzende Bürgermeister Josef Walz die Versammlung und dankte für die rege Diskussion.

Straubing-Bogen

Am 17. Juli 2018 fand im Sportheim in Bogen eine Sitzung des Kreisverbands Straubing-Bogen statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Anton Drexler, Wiesenfelden, wurde von ihm ein Überblick über aktuelle Themen aus dem Kreisverband gegeben. Punkte, die dabei angesprochen wurden, waren u. a. der aktuelle Sachstand zum Thema Klärschlamm Entsorgung, die aktuelle Diskussion zum

Thema Trinkwasserverordnung, aber auch Punkte aus dem Landkreis wie Projekte zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung oder aber der Sachstand bei einzelnen Förderprogrammen, ausgehend von der Umsetzung des kommunalen Investitionsprogramms Schule bis hin zu weiteren Förderprogrammen, die von der Regierung von Niederbayern betreut werden.

Im Anschluss daran gab die stellvertretende Landrätin, 1. Bürgermeisterin Barbara Unger, Feldkirchen, einen Überblick über aktuelle Themen aus dem Landratsamt, wobei insbesondere auf das Thema Krankenhäuser eingegangen wurde. Die Grußworte wurden abgerundet durch einen kurzen Redebeitrag des 3. Bürgermeisters der Gemeinde Bogen, der insbesondere auf die rege Bautätigkeit, nicht zuletzt im Straßenbau, hinwies, sich für die rege Teilnahme bedankte und auf den anschließenden Volksfestbesuch hinwies.

Im Anschluss daran gab die Sicherheitsingenieurin vom Sicherheitstechnischen Dienst des KUVB, Ingrid Dierig-Stelzl, einen Überblick über Themen des allgemeinen Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit, wobei ein Schwerpunkt des Vortrags sich auf die Thematik der Gefährdungsbeurteilung und deren Notwendigkeit im Hinblick auch auf haftungsrechtliche Risiken für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister darstellte. An den informativen und interessanten Vortrag schloss sich eine lebhafte Diskussion an.

Zum Abschluss der Veranstaltung hielt der anwesende Direktor beim Bayerischen Gemeindetag, Hans-Peter Mayer, einen Vortrag zur Thematik „40 Jahre Gebietsreform – Wie sieht die Zukunft der Gemeinden aus“. Dabei wurde versucht, ausgehend von den aktuellen Herausforderungen der Kommunen, einen Blick in die Zukunft zu geben. Betont wurden insbesondere die Chancen und Möglichkeiten, die hier auch für die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden bestehen. Der Vortrag wurde mit Inte-

resse zur Kenntnis genommen. Es schlossen sich eine Reihe von Fragen an, die beantwortet werden konnten.

Der Kreisverbandsvorsitzende schloss die Veranstaltung mit einem Ausblick auf das nächste Treffen und die sonstigen anstehenden Aktivitäten des Kreisverbands.

Weißenburg-Gunzenhausen

Der Kreisverband Weißenburg-Gunzenhausen beschäftigte sich auf Einladung des Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Günter Ströbel, Gemeinde Dittenheim, am 17. Juli 2018 im Gasthof „Zur Sonne“ in Wachstein mit einer umfangreichen Tagesordnung.

Als Referentin von der Regierung von Mittelfranken erläuterte die Leitende Baudirektorin Cornelia Breitzke verschiedene Handlungs- und Fördermöglichkeiten im Rahmen des Wohnungspakt Bayern. Gerade in der 2. Säule, dem kommunalen Wohnraumförderprogramm (KommWFP), welches bis 2025 läuft, stehen noch erhebliche Fördermöglichkeiten offen. Außerdem berichtet sie über den aktuellen Stand des Kommunalinvestitionsprogramms Schulen (KIP S) und bestätigte die positive Auswahl aller eingereichten Maßnahmen im Landkreis WUG. Diese waren im Vorfeld einvernehmlich zwischen den kommunalen Sachaufwandsträgern und dem Landkreis, im Rahmen des zugewiesenen Budgets festgelegt worden. Da hierdurch eine Überzeichnung vermieden wurde, können nun alle beantragten Maßnahmen mit dem festgelegten Höchstfördersatz gefördert werden.

Zur Digitalisierung in Schulen zeigte Abteilungsdirektor Heinrich Albrecht, ebenfalls von der Regierung von Mittelfranken, die neuen Förderrichtlinien auf. Demnach besteht zum einen die Möglichkeit der Förderung für Glasfaserverlegung bis an das Gebäude und dann noch in einem zweiten Programm die Förderung der

Ausstattung im „Digitalen Klassenzimmer“ durch ein Digitalbudget, das beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus jährlich wiederkehrend angefordert werden kann.

Von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags war die Vergabe- und Europareferentin, Kerstin Stuber, für einen Vortrag zum Vergaberecht zur Versammlung gekommen. Sie stellte zunächst die Struktur des Vergaberechts im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte dar. Anschließend widmete sie sich dem Unterschwellenbereich für kommunale Auftraggeber in Bayern. Der Fokus ihrer Ausführungen lag hierbei auf der Neukonzeption der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich, welche zwar noch nicht förmlich in Kraft getreten ist, deren neue Vergabegrundsätze aber über ein Vorgriffschreiben des Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 18.05.2018 von den kommunalen Auftraggebern bereits für noch nicht begonnene Vergabeverfahren angewandt werden kann. Zentrale Ziele der neuen Bekanntmachung sind demnach eine Aussage zur Anwendung der neuen UVgO für kommunale Auftraggeber (keine Verpflichtung zur Anwendung, aber Empfehlung), möglichst weitgehende Erleichterungen für die kommunale Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich sowie eine Erweiterung der Handlungsspielräume der Kommunen durch teilweise Übernahme von Regelungen aus dem Oberschwellenbereich. Einen Schwerpunkt aus Sicht der kommunalen Praxis bedeuten die neuen Grenzen für Direktvergaben für Liefer- und Dienstleistungen (1.000 € netto), Bauleistungen (5.000 € netto) sowie freiberuflichen Dienstleistungen (10.000 € netto). Weitere wesentliche Neuerungen sind Verfahrenserleichterungen bei freiberuflichen Leistungen, insbesondere für Architekten- und Ingenieurleistungen, die nach den Mindestsätzen der HOAI vergütet werden. Die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags empfahl abschließend die informative Internetseite www.vergabeinfo.bayern.de zu

nutzen, insbesondere die Rubrik „Vergaben im kommunalen Bereich“.

In einem nichtöffentlichen Teil informierte abschließend Bürgermeister Willi Renner in seiner Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrates der landkreisweit agierenden Raiffeisenbank Weißenburg-Gunzenhausen e.G. über geplante Veränderungen bei der Gewerbesteuererlegung der Bank.

Glückwünsche

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte folgenden Jubilaren:

Erstem Bürgermeister Matthias Klement, Markt Maßbach, stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Bad Kissingen, zum 50. Geburtstag,

Erstem Bürgermeister Otto Göppel, Markt Babenhausen, Vorsitzender des Kreisverbands Unterallgäu, zum 55. Geburtstag,

Erstem Bürgermeister Dietmar Fieger, Stadt Obernburg a.Main, stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Miltenberg, zum 55. Geburtstag,



Erstem Bürgermeister Thomas Zwingel, Stadt Zirndorf, Zweiter Vizepräsident, Mitglied des Präsidiums und Landesausschusses, stellv. Vorsitzender des Bezirks-

verbands Mittelfranken, Vorsitzender des Kreisverbands Fürth, zum 55. Geburtstag,

Erstem Bürgermeister Hubert Eberle, Gemeinde Oberndorf a.Lech, stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Donau-Ries, zum 60. Geburtstag.

Umweltschutz



Pilotförderprojekt „Marktplatz der biologischen Vielfalt – Bayerische Kommunen setzen auf Biodiversität“

Mit dem Modellprojekt „Marktplatz der biologischen Vielfalt“, soll zehn bayerischen Gemeinden ermöglicht werden, bis Ende 2021 eine eigene kommunale Biodiversitätsstrategie zu entwickeln und umzusetzen. Ziel des Projektes ist es, den Erhalt von Arten und Lebensräumen als gemeindliches Thema zu etablieren und in das Gemeindeleben zu integrieren. Ein Thema, das viele Bürger in Bayern bewegt.

Alle kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden sind gerne aufgerufen, am Projekt teilzunehmen. Sie können sich bis zum 30. September 2018 bewerben.

Informationen

zum Projekt und den Projektträgern finden Sie unter:

<https://kommunale-biodiversitaet.de/marktplatz/einfuehrung.html>

Die **Teilnahmebedingungen** und ein kurzer Fragebogen zur Anmeldung stehen hier zum Abruf bereit:

<https://kommunale-biodiversitaet.de/marktplatz/bewerbung.html>

Rechtsprechung



BGH bestätigt Abschaffung der Störerhaftung

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil (Az.: I ZR 64/17) die gesetzlichen Neuregelungen zur sogenannten Störerhaftung bestätigt. Betreiber von offenen WLAN-Netzen künftig nicht mehr auf Unterlassung verklagt werden können, wenn die von ihnen angebotenen Netze für illegale Downloads genutzt werden. Allerdings kommt, wie ebenfalls im Telemediengesetz (TMG) vorgesehen, ein Sperranspruch des Rechteinhabers in Betracht. Die Neuregelungen des Telemediengesetzes seien, so der BGH, mit dem Europarecht vereinbar. Für Kommunen, die offene WLAN-Netze anbieten, schafft dieses Urteil in diesem Punkt Rechtssicherheit, lässt allerdings mit Blick auf die Sperrung der Inhalte wesentliche Fragen offen.

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der Betreiber eines Internetzugangs über WLAN nach der seit dem 13. Oktober 2017 geltenden Neufassung des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Telemediengesetzes (TMG) zwar nicht als Störer für von Dritten über seinen Internetanschluss im Wege des Filesharings begangene Urheberrechtsverletzungen auf Unterlassung haftet. Jedoch kommt ein Sperranspruch des Rechteinhabers gemäß § 7 Abs. 4 TMG nF in Betracht.

Im vorliegenden Fall verhandelte der BGH einen Fall des sogenannten Filesharing, der auf einen Zeitpunkt vor der gesetzlichen Neuregelung datiert. Über diesen konkreten Fall hinaus bestätigte das Gericht aber, dass die Abschaffung der Störerhaftung aus

dem seit Herbst 2017 erneuerten TMG mit Europarecht vereinbar sei. Ein Unterlassungs- oder Schadensersatzanspruch lässt sich nach dem aktuellen TMG nicht mehr ableiten. Dadurch, dass die geschädigten Unternehmen den Betreiber auch nach geltender Rechtslage zur Sperrung bestimmter Inhalte verpflichten können seien die Urheberrechte ausreichend geschützt. Die Sperrung von Filesharing-Software und bestimmten Inhalten sei technisch möglich und dem Betreiber zumutbar.

Unklar bleibt zunächst jedoch, wie weitreichend die zu ergreifenden Maßnahmen sein müssen. Der BGH führte aus, dass der Anspruch auf Sperrung nicht auf bestimmte Sperurmaßnahmen beschränkt sei und auch die Pflicht zur Registrierung von Nutzern, zur Verschlüsselung des Zugangs mit einem Passwort oder – im äußersten Fall – zur vollständigen Sperrung des Zugangs umfassen könne.

Die Frage, ob im konkreten Fall Anspruch auf eine Sperurmaßnahme bestehe und falls ja, wie diese konkret auszusehen habe, ließ der BGH allerdings offen. Er hat sie zur Prüfung ans OLG Düsseldorf zurückverwiesen, welches nun erneut entscheiden muss. Insofern sind hier auch weiterhin noch offene Rechtsfragen zu klären.

Anmerkung des DStGB:

Grundsätzlich sind das Urteil des BGH und die Bestätigung der Abschaffung der Störerhaftung zu begrüßen. Der DStGB hat bereits seit langem gefordert, den Betrieb von offenen WLAN-Netzen zu ermöglichen und die Betreiber vor möglichen Schadenersatzansprüchen zu schützen. Die nach wie vor bestehende Rechtsunsicherheit mit Blick auf den notwendigen Umfang der geforderten Sperurmaßnahmen ist bedauerlich. Hier bleibt die weitere Rechtsprechung abzuwarten. Dies sollte Kommunen allerdings nicht davon abhalten, auf Basis der geltenden Rechtslage offene WLAN-Netze anzubieten, da dies ein wesentlicher Standortfaktor für Bürgerinnen und Bürger sowie für Touristen ist. Es empfiehlt sich die Zusammenarbeit

mit einem externen Dienstleister, der gerade mit Blick auf die technischen Gegebenheiten über die benötigte Expertise, etwa zur Sperrung von Software und einzelnen Seiten, verfügt.

*Quelle: DStGB Aktuell 3018
vom 27.07.2018*



Kooperations- tagung „Kommunen sagen Ja zu Europa“

**1. Oktober 2018
in Hannover**

Am 1. Oktober 2018 wird auf Einladung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE-DS), Region Hannover, JUGEND für Europa – Nationale Agentur Erasmus+ JUGEND IN AKTION, Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung, Kontaktstelle Deutschland »Europa für Bürgerinnen und Bürger« bei der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V. (KS EfBB) die Tagung „Kommunen sagen Ja zu Europa – Forum für Austausch, Begegnung und Vernetzung 2018“ in Hannover durchgeführt.

Auf Grund positiver Erfahrungen mit der Tagung „Kommunen sagen Ja zu Europa – Neue Impulse für Austausch, Begegnung und Vernetzung“ im vergangenen Jahr findet in diesem Jahr eine Folgeveranstaltung statt, bei der die Weiterentwicklung und nachhaltige Gestaltung der grenzüberschreitenden Partnerschaftsarbeit zwischen Kommunen und Jugend-/Bildungseinrichtungen im Fokus stehen. Wie in

2017 wird die Tagung in Kooperation mit der Nationalen Agentur Erasmus+ JUGEND IN AKTION, Kontaktstelle Deutschland »Europa für Bürgerinnen und Bürger«, Nationalen Agentur Bildung Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung und der Region Hannover durchgeführt.

Die Veranstaltung ist kostenlos und richtet sich insbesondere an Mitarbeiter/innen kommunaler Verwaltung aus den Fachbereichen Internationales, Städtepartnerschaften sowie Akteure aus der Jugendarbeit und Bildung.

Zeit und Ort:

1.10.2018, 10:00 Uhr – 16:30 Uhr,
Region Hannover
Hildesheimer Straße 20
Raum 601 – 604
30169 Hannover

Anmeldefrist:

24.9.2018

Programm und Anmeldung:

<http://www.kontaktstelle-efbb.de/infos-service/veranstaltungen/>

Jahrestagung der IT-Sicherheits- beauftragten in Ländern und Kommunen 2018

**8. – 9. Oktober 2018
in Nürnberg**

Die Jahrestagung der IT-Sicherheitsbeauftragten in Ländern und Kommunen 2018 findet – wie in den Jahren zuvor – im Rahmen der IT-Security Messe „it-sa“ in Nürnberg statt.

Die Teilnehmenden erhalten wieder die Gelegenheit, an Vortragsveranstaltungen zu aktuellen Themen der Informationssicherheit teilzunehmen und sich über Ihre Erfahrungen bei der Umsetzung von Maßnahmen für

die Informationssicherheit mit Betroffenen aus anderen Landes- und Kommunalbehörden auszutauschen. Die Jahrestagung endet am 9. Oktober gegen Mittag, sodass am Nachmittag noch ein Rundgang über die it-sa möglich ist.

Informationen zum Anmeldeverfahren über die BAKöV-Homepage unter: <https://www.bakoev.bund.de/Jahrestagung-LuK>

Das europäische Beihilferecht von Kommunen für Kommunen

**19. November 2018
in Berlin**

Das Deutsche Institut für Urbanistik gGmbH (Difu) führt in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie dem Deutschen Städtetag am 19.11.2018 in Berlin eine Veranstaltung zum Thema „Das europäische Beihilferecht von Kommunen für Kommunen“ durch. Zentrales Anliegen des Seminars ist es, Raum und Zeit für einen lösungsorientierten Erfahrungsaustausch zu schaffen mit dem Ziel einer gegenseitigen, kollegialen Beratung.

Entsprechend der Vielfalt und Vielzahl kommunaler Aufgaben bestehen in der kommunalen Praxis zahlreiche Berührungspunkte mit dem EU-Beihilferecht. Vor dem Hintergrund seiner Komplexität und Auslegungsbedürftigkeit ist das Seminar geleitet von der Frage: Mit welchen praktischen Lösungen kann die Kommune diesem Rechtsgebiet gerecht werden? Die Veranstaltung richtet sich an diejenigen, die sich in ihrer täglichen Praxis mit der Anwendung des EU-Beihilferechts beschäftigen.

Thematisiert werden sollen:

- Aktuelle Entwicklungen im EU-Beihilferecht
- Tourismusförderung
- Melde- und Berichtspflichten
- Umsetzung in der Kernverwaltung
- Förderung lokaler Maßnahmen
- Projektfinanzierungsmethoden
- Änderungsbedarfe

Praxisvertreter werden kommunale Strategien und Vorgehensweisen beim Umgang mit dem EU-Beihilferecht anhand konkreter Fallbeispiele vermitteln. Zudem wird ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft über die aktuellen, für die Kommunen relevanten Entwicklungen im EU-Beihilferecht berichten. Die intensive Auseinandersetzung mit einzelnen Themen erfolgt daneben in Kleingruppen, die das „offene Wort“ und den gegenseitigen Austausch ermöglichen. Für Mitarbeiter/innen aus den Stadtverwaltungen, städtischen Betrieben und Ratsmitglieder gelten:

- 160 Euro für Teilnehmer/innen aus Difu-Zuwanderstädten
- 250 Euro für Teilnehmer/innen aus den Mitgliedskommunen des Deutschen Städtetages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Landkreistages sowie NGO's
- 310 Euro für alle übrigen Teilnehmer/innen

Das Programm mit allen Angaben zu Referenten/innen und Themen sowie Teilnahmebedingungen und die Online-Anmeldungen finden sich unter <https://difu.de/node/11897> oder unter www.difu.de (Rubrik: Veranstaltungen). Anmeldeschluss ist zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Ansprechpartner:

Bettina Leute
Tel. 030 / 39001148
Fax 030 / 39001268
leute@difu.de

Kauf + Verkauf



Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt:

Tel. 0 86 38 / 85 636
Fax 0 86 38 / 88 66 39
h_auer@web.de

Tragkraft- spritzenfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Köfering (Krs. Regensburg) verkauft ein gebrauchtes Tragkraftspritzenfahrzeug TSF.

Fabrikat Volkswagen Typ LT 35
Aufbau Furtner & Ammer
Erstzulassung 11/2001
TÜV 11/2017
km-Stand 15.799 (Stand 04/2018)

Verkauf Ende 2018 mit teilweiser feuerwehrtechnischer Beladung gegen Höchstgebot.

Auskunft zu techn. Fragen und Beladliste:

Kdt. der Freiwilligen Feuerwehr
Köfering
Herr Heppner
heiko@heikoheppner.de

Angebote bis 15.10.2018 an:

Gemeinde Köfering
Schulstraße 11, 93096 Köfering
Tel. 09406/2832-0
Fax 09406/2832-29
gde.koefering@realrgb.de

Literatur + Links



Lebendige Bäche in Bayern Kommunaler Hochwasserschutz und biologische Vielfalt



Bayern besitzt circa 90.000 Kilometer kleine Bäche, sogenannte „Gewässer III. Ordnung“. Diese bilden den Großteil des bayerischen Gewässernetzes und haben damit eine enorme Bedeutung für die biologische Vielfalt und den Hochwasserschutz.

Für den Unterhalt der Gewässer III. Ordnung sind Kommunen zuständig. Diesen fehlt aber häufig die Kenntnis und das Wissen zum ökologischen Zustand ihrer Gewässer, der Renaturierungs- und Finanzierungsmöglichkeiten. Somit fristen diese kleinen, aber wichtigen Lebensadern oft in einem fatalen Schattendasein.

Im Rahmen des Projekts „Lebendige Bäche in Bayern“ arbeitet der Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V. mit ausgewählten Kommunen, den Bayerischen Staatsforsten und den Ämtern für Ländliche Entwicklung zusammen. In elf Projektgebieten wurden kleine Fließgewässer auf ihre Beeinträchtigungen untersucht und anschließend Möglichkeiten für Renaturierungsmaßnahmen erarbeitet.

Download unter:

https://www.lbv.de/files/user_upload/Dokumente/Positionen%20und%20Politika/Gewaesser/Praxisbroschuere-Lebendige-Baeche-in-Bayern-LBV.pdf

weitere Informationen:

<https://www.lbv.de/naturschutz/lebensraeume-schuetzen/baeche/>

Dr. Uwe Brandl Die kleine Mäusegemeinde



Die Webseite für die Mäusegemeinde ist nun online unter:

<https://mausegemeinde.de>

Der Berg- und Schutzwald in den bayerischen Alpen

Die Broschüre zeigt die vielfältigen, teils lebensnotwendigen Funktionen des Ökosystems Bergwald auf. Der Leser erfährt allerlei Interessantes über die Geologie der Alpen, die Geschichte der Bergwaldbewirtschaftung, die Schutzwaldpflege und -sanierung, die Beweidung und die Jagd im Gebirge. unsere Alpen sind ein bedeutender Natur- und Kulturräum Bayerns.

Über 1,3 Millionen Menschen leben und arbeiten in der Region und viele Millionen Gäste besuchen jedes Jahr diese einmalige Bergwelt. Die Anforderungen an die Wälder sind hier des-

halb besonders hoch. Sie dienen nicht nur als Lebensraum oder Erholungsort und liefern den nachwachsenden Rohstoff Holz, sondern schützen auch Siedlungen und Verkehrswege vor Lawinen oder Hochwasser. Auch angesichts des Klimawandels sind wir alle mehr denn je auf intakte und leistungsfähige Bergwälder angewiesen.

60 Prozent unseres Gebirgswaldes sind Schutzwald nach dem Waldgesetz für Bayern – sei es zum Erosionsschutz, Lawinenschutz oder Hochwasserschutz. Vor über 30 Jahren hat der Bayerische Landtag mit dem richtungsweisenden Bergwaldbeschluss die entscheidenden Weichen dafür gestellt, dass der Bergwald dauerhaft in die Lage versetzt wird, diese Leistungen auch zu erbringen. Hierfür ist eine aktive Pflege der Bergwälder nötig.

Diese Broschüre zeigt die vielfältigen Schutzwirkungen unseres Gebirgswaldes und zieht Bilanz nach 30 Jahren Schutzwaldsanierung der Bayerischen Staatsregierung.

Download unter:

[https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000008?SID=1153674209&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%2708001116%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000008?SID=1153674209&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%2708001116%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27))



Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im September und Oktober 2018

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im September und Oktober 2018 untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten.

Bitte melden Sie sich zum Seminar über unser Onlineformular unter www.baygt-kommunal-gmbh.de an. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten Sie eine Einladung zum Seminar. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 215 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 250 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Karina Schlittenbauer zur Verfügung (Tel. 089/360009-32; kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Dix (Tel. 089/360009-21; gerhard.dix@bay-gemeindetag.de).



Moderne Werkzeuge für die moderne Führungskraft; Zeitmanagement, Wissensmanagement und mobiles Büro mit Outlook, Smartphone, i-Phone, i-Pad und Co. (Bürgermeisterseminar)

Referent: Johannes Maly (AKDB)
Ort: AKDB, Ottostraße 12B
 84030 Landshut
Zeit: **18. Oktober 2018**
 09:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Kosten: 245 € (für Mitglieder) /
 270 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
Belegung: frei

Seminarbeschreibung: Dieses Seminar richtet sich an Führungskräfte aus Kommunalverwaltungen, insbesondere Bürgermeister und Geschäftsleiter.

Sie erhalten einen umfassenden Überblick, welche modernen Werkzeuge die Organisation Ihres Arbeitstages erleichtern können und wie Sie diese Hilfsmittel effektiv einsetzen. Die starke Praxisorientierung des Seminars gewährleistet einen kurzfristigen Nutzen für Ihre tägliche Arbeit und sorgt dafür, dass Sie die vorgestellten Lösungen unmittelbar einsetzen können.

Ziel des Seminars ist nicht, die Änderung ihres Arbeitsstils, sondern eine optimale Unterstützung eingeführter Organisationsmethoden durch moderne Werkzeuge. Sie lernen leistungsfähige Tools für Ihren Arbeitsplatz-PC kennen, üben den Umgang mit modernen „Taschen-Computern“ und erproben die Leistungsfähigkeit intelligenter Handys.

Folgende Inhalte sind angedacht:

Zeitmanagement

- Alleine oder im Team: Aufgaben und Termine effizient planen, organisieren und verteilen mit Microsoft Outlook 2013
- immer aktuell: Terminverwaltung unterwegs mit Smartphone, i-Phone und i-Pad

Wissensmanagement

- Informationen auf Knopfdruck: Internet-Angebote, die bei der täglichen Arbeit wirklich nützlich sind, Google Übersetzer
- Finden ohne Suchen: Mit Suchmaschinen persönliche Dokumente perfekt organisieren

mobiles Büro

- Immer online: Internet-Zugriff mit Notebook, i-Phone, i-Pad oder Smartphone

- Immer im Büro: Zugriffsmöglichkeiten auf Ihren Büroarbeitsplatz von zu Hause oder auf Reisen

Vergaberecht: Praktische Anwendung der Formblätter des VHB Bayern

Referenten: Kerstin Stuber, Direktorin (BayGT)
Gisela Karl, Bauoberrätin
(Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr)

Ort: Hotel am alten Park
Frölichstraße 17, 86150 Augsburg

Zeit: **25. Oktober 2018**
09:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Kosten: 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

Belegung: frei

Seminarbeschreibung: Das in der Bayerischen Staatsbauverwaltung eingeführte Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben durch Behörden des Freistaates Bayern – VHB Bayern – wird den Kommunen durch das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration zur Anwendung empfohlen. Die standardisierten Formblätter und Richtlinien des VHB Bayern stellen einen hilfreichen Leitfaden für die Durchführung von Ausschreibungen dar. Es sind jedoch auch kommunale Besonderheiten zu beachten. Mit diesem Seminarangebot wenden wir uns an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen, die sich mit Ausschreibungen von Bauleistungen befassen. Sie sollen mit den bearbeitbaren Formularen und den zugehörigen Richtlinien des VHB Bayern vertraut gemacht werden, damit Fehler in der Zusammenstellung möglichst vermieden werden können. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Möglichkeit sich mit Fragen aus der Praxis aktiv in das Seminar mit einzubringen. Sicherlich wird auch der Erfahrungsaustausch zu den einzelnen Themen auf großes Interesse stoßen.

Seminarinhalt:

- Einführung in die Rechtsgrundlagen für die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich
- Anwendungsbereich, Einführung, Fortschreibung, Änderungsdienst, Newsletter
- Typische Fehler bei der Zusammenstellung vermeiden
- Vergabedokumentation

Teil 1 – Bekanntmachung der Vergabe

- National
- EU-weit (eNotices)
- Eigenerklärung zur Eignung

Teil 2 – Erstellung der Vergabeunterlagen

- einer öffentlichen Ausschreibung
- einer beschränkten Ausschreibung/Freihändigen Vergabe
- ergänzende Formblätter
- weitere ergänzende Formblätter

Teil 3 – Öffnung der Angebote – Niederschrift

Teil 4 – Nachforderung, Aufhebung, Bindefristverlängerung

Teil 5 – Absageschreiben, Informationsschreiben

Teil 6 – Auftragsschreiben

Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Referenten: Babara Gradl (BayGT) und
Bernhard Stolz (Rechtsanwalt)

Ort: Hotel Novotel Messe München
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Zeit: **27. September 2018**
09:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Kosten: 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

Belegung: frei

Seminarbeschreibung: Architekten- und Ingenieurverträge sind ab einem Auftragswert von 221.000 € (netto) nach den Regelungen des EU-Vergaberechts europaweit auszuschreiben. Seit der Erhöhung der Honorare durch die HOAI 2013 kann dieser Schwellenwert bereits bei Bauvorhaben unterhalb von 2 Mio. € erreicht sein. Die Verpflichtung zur europaweiten Ausschreibung von Architekten- und Ingenieurverträgen nach der VgV gilt damit für viele kommunale Projekte. Unterhalb des Schwellenwerts richtet sich die Vergabe von Architekten- und Ingenieurverträgen nach der neuen Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich, die hierfür differenzierte Regelungen und Wertgrenzen vorsieht.

Die Beachtung dieser Vorschriften ist bei staatlich geförderten Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Vergaberechtsverstöße können zu Kürzungen oder Rückforderungen von Fördergeldern führen. Sie können ferner Nachprüfungsverfahren unterlegener Bewerber zur Folge haben, die regelmäßig mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen des Projekts einhergehen. Vorliegendes Seminar richtet sich an Bürgermeister, Bauamtsleiter und -mitarbeiter oder sonstige Verwaltungsangestellte, die mit kommunalen Bauvorhaben und der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen befasst sind.

Neben der Behandlung der Frage, nach welchen Regeln Architekten- und Ingenieurverträge zu vergeben

sind, wird der Ablauf solcher Verfahren vermittelt und auf bestehende Spielräume sowie häufige Fehler hingewiesen. Eingegangen wird ferner auf die Schnittstelle zum Honorarrecht der HOAI, das bei der Ausgestaltung des konkret zu vergebenden Vertrages zu beachten ist.

Folgende Inhalte sind daher vorgesehen:

- Schätzung des Auftragswertes – Welche Leistungsbilder/Leistungsphasen sind zu betrachten?
- 20 % Kontingent – Können Teilleistungen ohne europaweite Vergabe vergeben werden?
- Welche Regelungen gelten unterhalb der Schwellenwerte?
- Verfahren nach VgV – Welche Möglichkeiten der Ausgestaltung des Verfahrens gibt es?
- Verfahrensregeln – Was sind sinnvolle/zulässige Eigenschafts-, Auswahl- und Zuschlagskriterien?
- Vergabeunterlagen – Welche Unterlagen müssen erstellt werden?
- Bekanntmachung – Wie ist das EU-Bekanntmachungsförmular auszufüllen?
- Teilnahmewettbewerb – Was ist bei der Auswahl der Bewerber zu beachten?
- Abschluss des Verfahrens – Was ist bei der Wertung der Angebote/Bieterinformation zu beachten?
- Vertragsänderungen – Wie wirken sich diese auf die Ausschreibungspflicht aus?

Entsorgungsnotstand und Kostenexplosion: Umgang mit Bauschutt und Bodenaushub in der Gemeinde

Referenten: Matthias Simon (BayBT)

Holger Seit (Rechtsanwalt)

Ort: Hotel Novotel Messe München
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Zeit: **16. Oktober 2018**
09:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Kosten: 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

Belegung: frei

Seminarbeschreibung: Das Ganztagesseminar zu Bauabfall- und Entsorgungsrecht und -Praxis vermittelt den Verantwortlichen in gemeindlichen Bauämtern und Bauhöfen und den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden den richtigen Umgang mit Bauabfällen, Bodenaushub und Baurecyclingprodukten anhand des einschlägigen Abfall- und Umweltrechts, neuer Fälle und der aktuellen Merkblätter und Leitfäden des bayerischen Landesamts für Umwelt.

Ziel des Seminars ist die Unterstützung bei der Entwicklung betrieblicher Konzepte zum Umgang mit Bodenaushub und Bauabfällen, die Verminderung des Haftungspotentials bei der Entsorgung und der wirtschaftliche Umgang mit Bauabfällen.

Aus dem Inhalt:

Kreislaufwirtschaft Bau, Abfallregime

1. Spannungsfeld Kreislaufwirtschaft Bau
2. Bauabfälle: Entsorgungskosten- und Mengenentwicklung
3. Das „Abfallregime“ in der Bauwirtschaft
4. Gefährliche und nicht gefährliche Bauabfälle

Umgang mit Bodenaushub - Bodenmanagement

1. Bodenmanagement und Bauplanung (M. Simon)
2. Rolle des Wasser- und Bodenschutzes
3. Beprobung von Bodenaushub und Bauschutt
4. Humushaltige, arsenhaltige und andere Problemböden Böden
5. Zwischenlagerung von Bodenaushub
6. Verfüllung, Deponierung oder Einbau in technische Bauwerke?

Beseitigungs- und Verwertungsverfahren nach KrWG / Entsorgungsträger

1. Recycling,
2. Verfüllung,
3. Deponierung
4. Verbringung ins Ausland

Erfassung, Beförderung und Dokumentation von Bauabfällen

1. Erfassung und Dokumentation nach der Gewerbeabfallverordnung
2. Beförderung – Anzeige- und Erlaubnisverfahren, Fahrzeugkennzeichnung
3. Nachweisverfahren und Registerpflichten für gefährliche Abfälle

Wichtige Bauabfallarten – Wie entsorge ich was richtig?

1. Altholz, Dämmstoffe, Bauschutt, gefüllte Ziegel, Gipsaltige Abfälle usw.
2. Aktuelle Probleme / Lösungen

Abfallrechtliche Haftung und Verantwortung, Ausschreibung von Entsorgungsleistungen

1. Haftung für Umweltschäden
2. Verantwortung und Haftung für Abfallentsorgung
3. Bauabfälle als Bauleistung
4. Umweltstrafrecht

Ortskernrevitalisierung, Leerstandsmanagement

- Referenten:** Matthias Simon (BayGT)
Erster Bürgermeister Wolfgang Borst (Stadt Hofheim)
Prof. Manfred Miosga (Universität Bayreuth)
- Ort:** Ramada/Parkhotel
Münchener Straße 25, 90478 Nürnberg
- Zeit:** **23. Oktober 2018**
09:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
- Belegung:** frei

Seminarbeschreibung: Unbebaute Grundstücke im zentrumsnahen Bereich des Dorfes, leerstehende Gebäude im Ortskern und aussterbende Ortsmitten stellen einen städtebaulichen Missstand dar, der nicht nur in Gemeinden anzutreffen ist, die mit einer negativen demographischen Entwicklung zu kämpfen haben. So kann auch eine historisch gewachsenen Kleinteiligkeit des Ortszentrums, dessen mangelnde Pflege sowie eine ungesteuerte Angebotsplanung in Ortsrandsiedlungen zur Verweisung des alten Ortskernes führen. Allerdings werden Bevölkerungsschwund sowie wirtschaftsstrukturelle Nachteile häufig als Beschleuniger der vorgenannten Probleme wirken.

Vorliegendes Seminar richtet sich an Bürgermeister, Verwaltungsfachleute, Allianzmanager und Gemeinderäte der Gemeinden, die sich nicht mit einem Ausbluten ihrer Ortskerne abfinden möchten sondern sich vielmehr aktive mit Strategien einer Ortskernrevitalisierung auseinandersetzen möchten.

- Neben den möglichen rechtlichen Instrumentarien des Baugesetzbuchs, die zur Behebung des beschriebenen städtebaulichen Missstandes angewandt werden können, sollen auch die Förderinstrumente vorgestellt werden, die das Thema Ortskernrevitalisierung und Leerstandsmanagement zum Gegenstand haben.
- Ergänzend zu dieser rein rechtlichen Betrachtungsweise wird Herr Bürgermeister Wolfgang Borst aus der Stadt Hofheim i. Ufr strategische-kommunalpolitische Konzepte vorstellen, die seit dem Jahr 2008 in sieben Kommunen der Gemeinde-Allianz Hofheimer Land im Rahmen eines vom Amt für Ländliche Entwicklung geförderten Projektes zusammen mit einem Planungsbüro zur Stärkung ihrer Ortskerne entwickelt und umgesetzt wurden.
- Zur Abrundung gelangt das ganzheitlich konzeptionierte Seminar durch einen Beitrag der angewandten Wissenschaft. Manfred Miosga, Professor für

Stadt- und Regionalentwicklung Universität Bayreuth und Inhaber eines Kommunalberatungsinstituts wird berichten, zu welchen Erkenntnissen er in seiner wissenschaftlichen und kommunalberatenden Betrachtung der Thematik gelangt ist und welche Lösungsansätze das Fach der Stadt- und Regionalentwicklung einer renommierten Universität in Oberfranken sieht.

Seminarinhalte u.a.:

- Die Möglichkeiten der Ortskernbauleitplanung Vorkaufsrecht gemäß §§ 24 und 25 BauGB
- Städtebauliche Sanierungsmaßnahme gemäß §§ 136 ff. BauGB
- Enteignung gemäß § 85 BauGB
- Städtebauliche Gebote gemäß §§ 175 ff. BauGB
- Bauordnungsrechtliche Eingriffsbefugnisse
- Denkmalrechtliche Eingriffsbefugnisse
- Rechtlich-Strategische Zusammenfassung
- Möglichkeiten der Städtebauförderung
- ISEK und ILEK
- Dorferneuerung
- Politisch-Strategische Optionen
- Planmäßig-strategische Vorgehensweisen
- Erkenntnisse und Strategien der angewandten Wissenschaft, mithin der Stadt- und Regionalplanung
- Von der Ermittlung und Bewertung zur Umsetzung des genannten Instrumentariums

Wärmewende durch Netze – wie in Kommunen mit verschiedenen Akteuren ein professioneller Bau und Betrieb gelingt

- Referenten:** Stefan Graf, Direktor (BayGT)
Gunnar Braun, Geschäftsführer (VKU)
Rudolf Escheu, MDgt (StMWET)
Harald Rapp, Dipl.-Wirt.-Ing. (AGFW)
Markus Brautsch, Prof. Dr.-Ing. (OTH Amberg-Weiden)
Dr. Thomas Reif, RA (GGSC)
- Ort:** Hotel Novotel München City
Hochstraße 11, 81669 München
- Zeit:** **25. Oktober 2018**
09:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
- Belegung:** frei

Seminarbeschreibung: Bayern hat in den vergangenen Jahren mit einer Förderrichtlinie die Erstellung von Energienutzungsplänen forciert. Vielerorts harren diese der Umsetzung. Anderenorts sind vielfältige Lern-

prozesse im Gang, Wärmenetze wirtschaftlich und technisch sicher zu betreiben. Wiederum Dritte suchen nach Anschluss an Wärmenetze, um ihre (Biomasse-, Abwärme-)Anlagen sinnvoller auslasten zu können. Was betriebswirtschaftlich klug gelöst sein will, muss auch volkswirtschaftlich richtig aufgestellt sein. Stadt- und Gemeindewerke sollten beim Aufbau von Netzen erster Ansprechpartner der Kommunen für Rat und Hilfe sein. Soweit sich Kommunen in den Betrieb von Wärmenetzen begeben, müssen wichtige technische und wirtschaftliche Spielregeln beachtet werden, sie müssen rechtliche und finanzielle Fragen klären.

Der Bayerische Gemeindetag und die VKU-Landesgruppe Bayern führen vor diesem Hintergrund dieses Seminar in Zusammenarbeit mit der AGFW und dem bayerischen Kompetenzzentrum KWK durch, das das gute Miteinander von Kommunen, Planern und Betreibern von Wärmenetzen stärken soll.

Das Seminar richtet sich an Bürgermeister, Geschäftsleiter und -mitarbeiter oder sonstige Verwaltungsangestellte in Gemeinden und kommunalen Unternehmen.

Zum Programm:

- die Wärmewende und die Bedeutung der Netze
- Handlungsoptionen der Gemeinden bei der Realisierung und dem Betrieb von Nahwärmenetzen
- Wärme ist kein Produkt sondern ein System – insbesondere zur Rolle von Gemeinde und Stadtwerken
- technische und wirtschaftliche Spielregeln für die Wärmeversorgung – das Regelwerk der AGFW
- Planungsgrundlage digitaler Energienutzungsplan
- Praxisbeispiel
- parallele Fachforen

Vom Energienutzungsplan zur Realisierung von Wärmenetzen:

- technische Konzeption und Planung
- Nahwärme finanzieren – was bieten KWKG, Marktanreizprogramm und EFRE?
- vergaberechtliche Fragen

Sicherer und effizienter Betrieb von Wärmenetzen:

- Behaglichkeit liefern – verlässlich und sicher (AVB-FernwärmeV, etc.)
- Wie gewinne und halte ich Kunden? Wärmenetze wirtschaftlich betreiben
- operativer Betrieb – Prozesse für Mitarbeiter und Dienstleister

Das Seminar bietet ausreichend Zeit zu Diskussion und Austausch.

Bürgermeisterwoche Oktober 2018

- Ort:** Klinik Höhenried GmbH
82347 Bernried
Hotel Seeblick
Tutzing Str. 9, 82347 Bernried
- Zeit:** **15.- 18. Oktober 2018**
- Kosten:** 850 € (für Mitglieder) /
900 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
- Belegung:** frei

Seminarbeschreibung: Der Gesundheitsvorsorge wird, trotz vieler Aufrufe der für das Gesundheitswesen zuständigen staatlichen Behörden, der Krankenkassen und sonstiger mit Gesundheitsfragen befasster Organisationen, nicht der gebührende Stellenwert eingeräumt. Eine rechtzeitig einsetzende Gesundheitsprophylaxe kann dazu beitragen, die hohen Kosten im Gesundheitswesen auf Dauer zu senken.

Sie als Bürgermeisterin, Bürgermeister sowie Oberbürgermeister sind, wie nur wenige Personen, Multiplikator in der Bevölkerung. Schwerpunktmäßig erhalten Sie daher im Seminar neben einer gründlichen Untersuchung auch umfassende Hinweise über gesundheitliche Gefahren und Möglichkeiten für deren vorbeugende Reduzierung oder Verhinderung.

Anmeldung:

Die Zahl der Teilnehmer ist pro Veranstaltung auf 20 begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Eine Anmeldung ist nur für die Gesamtdauer von vier Tagen möglich.

Beitragserhebung zu Wasserver- und Abwasserentsorgung – von Grund auf mit Tiefgang -

- Referentin:** Dr. Juliane Thimet
Direktorin und Stv. Geschäftsführerin
beim Bayer. Gemeindetag
- Ort:** Karl-Knauf-Halle
Iphofen
- Zeit:** **22. Oktober 2018**
09:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
- Belegung:** frei

Seminarbeschreibung: Dieses Seminar richtet sich an alle interessierten Praktiker, die trotz deutlicher Vorkenntnisse immer noch neugierig darauf sind, ihre Kenntnisse anhand von kniffligen Beispielen auf den Prüfstand zu stellen.

Ausgegangen wird vom Grundstücksbegriff. Die Veranlagung einer Grundstücksfläche wird mit vielen Beispielen aus der Praxis vertieft. Beim Geschossflächenbeitrag geht es um die anschlussbedürftigen Gebäude und Teile davon. Der Dachgeschossausbau und die Gebäudefluchtlinie werden praxisgerecht dargestellt. Schließlich befasst sich das Seminar mit der Veranlagung von Gewerbeflächen und der fiktiven Geschossfläche.

Dabei wird auch auf die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen eingegangen. Die Besonderheiten der Beitragsfestsetzung bei Einrichtungen der Abwasserentsorgung werden erläutert.

Kurzum: Hier wird ein Seminar angeboten, bei dem geübt wird, die zahlreichen Fragestellungen der Praxis zuzuordnen und einer verständlichen Lösung zuzuführen, selbst wenn nicht für alle Fälle eine gefestigte Rechtsprechung zitiert werden kann.

Seminarinhalt:

- Grundstücksbegriff
 - Buchgrundstück
 - Bildung wirtschaftlicher Einheiten
 - Voraussetzungen für das Entstehen eines Beitrags
- Grundstücksfläche
 - Flächenbegrenzung im Innenbereich
 - Umgriffsbildung im Außenbereich
 - Veranlagung im überplanten Bereich
- vorhandene Geschossfläche
 - Gebäudebegriff
 - Dachgeschoss
 - Keller
 - Galeriegeschoss
 - Gebäudefluchtlinie
- anschlussbedarfsfreie Gebäude(teile)
 - Anschlussbedarf
 - Löschwasserversorgung
 - selbstständiger Gebäudeteil
- fiktive Geschossfläche
 - unbebautes Grundstück
 - nur gewerblich nutzbare Grundstücke
- Verbesserungsbeiträge
- Besonderheiten bei der Abwasserentsorgung

Beitragserhebung zu Wasserver- und Abwasserentsorgung – Der Hochseilakt (nur für Fortgeschrittene)

- Referentin:** Dr. Juliane Thimet
Direktorin und Stv. Geschäftsführerin
beim Bayer. Gemeindetag
- Ort:** Bio-Berghotel Sammüller
Neumarkt in der Oberpfalz
- Zeit:** **30. Oktober 2018**
09:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
- Belegung:** frei

Seminarbeschreibung: Mit diesem Seminar löst die Referentin ein Versprechen ein, nämlich auf die zahlreichen ungelösten Fragen im bayerischen Beitragsrecht zu systematisieren, mögliche Lösungen mit den Teilnehmern zu diskutieren und konkrete Umsetzungsvorschläge für die Praxis vorzustellen.

Das Seminar beginnt also dort, wo das Seminar „von Grund auf mit Tiefgang“ endet und der juristische Boden nicht durch Rechtsprechung abgesichert ist. Es versucht bewusst, Antworten auf die ungelösten Fragen zu geben. Das Kürprogramm ist ein kommunalabgabenrechtlicher Hochseilakt.

Die Teilnehmer müssen also die schwierigen Alltagsfälle längst lösen können und sich beispielsweise für Fragen der Verjährung, der Nacherhebung von nach früheren Maßstäben veranlagten Flächen, für Übergangsregelungen und Stundungen interessieren.

Seminarinhalt:

- Entstehen des Beitrags
 - Im Neubaugebiet
 - Erschließungs- und Ablösungsverträge
- Verjährung
 - Festsetzungsverjährung
 - Verjährungshöchstgrenze
- Nacherhebung
 - Anrechnung veranlagter Flächen
 - Verjährung
 - Maßstabswechsel
- Übergangs- und Anrechnungsregeln
- Stundung
 - Grundverständnis
 - Landwirtschaft
 - Fälligkeitstellung oder Widerruf



„Berliner Erklärung – Forstwirtschaft braucht Zukunft“

Die Forstwirtschaft in Deutschland befindet sich – von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt – in einer dramatischen Situation. Die Folgen des Klimawandels und insbesondere seine Auswirkungen auf die Wälder haben sich in den letzten Jahren extrem verschärft. Die Veränderungen in den Organisationsstrukturen von Forstverwaltungen in vielen Bundesländern und die demographische Entwicklung bei den Waldbesitzern haben negative Auswirkungen auf die Pflege der Wälder und mindern so die notwendige Anpassungsfähigkeit. Diese Situation ist nicht nur für alle Waldbesitzer und die Wirtschaft im ländlichen Raum relevant, sondern betrifft die gesamte Gesellschaft.

Bedeutung der Forstwirtschaft

Die Sicherung unserer Wälder und ihre nachhaltige Nutzung haben eine herausragende politische Bedeutung, weil

- Holz der wichtigste heimische nachwachsende Rohstoff ist,
- Wald und Holzprodukte einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz leisten,
- der Sektor Wald, Forst und Holz gerade in den strukturschwachen ländlichen Räumen ein nicht weg zu denkender Wirtschaftsfaktor ist und
- Forstwirtschaft den Ansprüchen der Gesellschaft wie Boden- und Wasserschutz, Biodiversität sowie Erholung dient.

Bedrohungen

Die Situation der Forstwirtschaft stellt sich durch den Klimawandel und veränderte Rahmenbedingungen dramatisch dar:

- Wetterextreme wie Stürme, Hitzejahre und Trockenperioden mit enormen Schäden treten in einer Häufigkeit und Intensität auf, die in der Geschichte der Forstwirtschaft in Deutschland einzigartig sind.
- Die klimabedingte Massenvermehrung von Borkenkäfern und anderen Schädlingen bedrohen die Wälder selbst ebenso wie die wirtschaftliche Existenzgrundlage der Waldbesitzer.
- Neue Schädlinge wie der Verursacher des Eschentriebsterbens oder der Asiatische Laubholzbock breiten sich zunehmend aus und bedrohen wichtige Baumarten.
- Durch diese Schäden werden über Nacht generationenlang gepflegte Umweltleistungen in Frage gestellt und führen zu enormen wirtschaftlichen Einbußen in der gesamten Volkswirtschaft.
- Fachwissen über den Wald sowie die emotionale wie tatsächliche Nähe zum Wald gehen bei der nachfolgenden Generation immer mehr zurück. Die für eine langfristige Daseinsvorsorge notwendige Waldpflege droht vernachlässigt zu werden.
- Die nachhaltige Erzeugung des volkswirtschaftlich unverzichtbaren heimischen Rohstoffes Holz steht auf dem Spiel.



- Das Kartellverfahren und die getroffenen Auslegungen der EU-Beihilferegelungen führen mancherorts zu einem Rückzug des Staates aus der Betreuung der Waldbesitzer.

Die Lage ist für die Forstwirtschaft bedrohlich! Die Bewältigung der Schäden, die Anpassung der Wälder an den Klimawandel und die hohen Folgekosten können die Waldbesitzer nicht mehr alleine leisten. Sie haben den Klimawandel nicht verursacht, müssen aber in einem in der Öffentlichkeit nicht bekannten Ausmaß mit den Folgen umgehen.

Besondere Situation des Kleinprivatwaldes

Hauptbetroffene dieser Bedrohungen sind vor allem die fast 2 Millionen Kleinprivatwaldeigentümer. Entsprechend der sozialpolitisch und verfassungsrechtlich gewollten breiten Streuung von Eigentum müssen sie eigenverantwortlich die anstehenden Herausforderungen bewältigen können. Dazu brauchen sie aber strukturell die Hilfe von Staat und Gesellschaft.

Kleine Waldbesitzer können unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ihren Wald selten kostendeckend pflegen. Daher wurde ihnen die Betreuung bisher durch die Landesforstverwaltungen entweder kostengünstig oder kostenfrei – im Wege indirekter Förderung – zur Verfügung gestellt. Das Kartellverfahren und die Auslegung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU machen neue Lösungen erforderlich. Der Kleinprivatwald steht mit dem Strukturwandel und dem Klimawandel vor einer doppelten Herausforderung, die seine Leistungsfähigkeit ohne - die bisher indirekte - Förderung überfordert.

Betroffenheit der gesamten Gesellschaft

Betroffen von diesen weitreichenden Veränderungen sind nicht nur die Waldbesitzer, sondern die gesamte Gesellschaft. Die negativen wirtschaftlichen Folgen für unsere Volkswirtschaft und die ländlichen Räume sind bereits heute festzustellen. Diese werden sich in den nächsten Jahren verschärfen. Die Gesellschaft und jeder einzelne Bürger werden in Zukunft Einschränkungen bei den heute selbstverständlichen Schutz- und Erholungsfunktionen unserer Wälder spüren. Ob Lawinenschutz im Gebirge, Trinkwasserschutz und Luftreinigung oder Erholung und Gesundheit im Wald, diese heute selbstverständlichen und kostenfreien Funktionen der Wälder können ohne Gegensteuern nicht erhalten werden. Die Herausforderung lautet, die heimischen Wälder in ihrer Vielfalt als wichtigen Teil unserer Kulturlandschaft mit hohem Wert für die Lebensqualität und den Wirtschaftsstandort Deutschland zu erhalten.

Notwendige Gegenmaßnahmen

In dieser Situation ist eine grundlegende politische Neubewertung des gesamten Sektors Wald, Forst und Holz erforderlich. Staat und Politik dürfen die Waldbesitzer nicht im Stich lassen. Der Deutsche Forstwirtschaftsrat fordert daher wirksame Gegenmaßnahmen durch Bund und Länder.

Von zentraler Bedeutung sind

- Ausbau der finanziellen Unterstützung zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel,
- Bereitstellung von Sondermitteln zur Katastrophenbewältigung nach Sturm- und Insektenkalamitäten,



DEUTSCHER
FORSTWIRTSCHAFTSRAT

- Ausbau der Fortbildung der Waldbesitzer,
- konsequente Stärkung und finanzielle Förderung der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse als Selbsthilfeeinrichtungen der Waldbesitzer einschließlich der Verankerung der öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse im Bundeswaldgesetz,
- beihilferechtliche Anerkennung der Förderung von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen durch die EU,
- Beseitigung von vergaberechtlichen Hindernissen für die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse,
- neue Initiativen (z. B. Forstwirtschaft 4.0, Waldwiki, Wald wird mobil) zur Minderung der Strukturnachteile der Klein- und Kleinstwaldbesitzer in Deutschland und
- verstärkte Ausbildung und ausreichende Beschäftigung von Forstfachpersonal in der Beratung der Waldbesitzer.

Vor allem die Kleinwaldbesitzer brauchen eine Unterstützung durch den Wechsel von indirekter zu direkter Förderung. Der Kleinprivatwald muss mit Hilfe von Forstwirtschaftlichen

Zusammenschlüssen in die Lage versetzt werden, Betreuungsleistungen durch eigene Beschäftigte, staatliche oder andere Dienstleister zu finanzieren. Konkret heißt dies, dass die Geldmittel, die bisher indirekt durch kostenlose oder kostengünstige Betreuung zur Verfügung gestellt wurden, nunmehr für die direkte Förderung insbesondere von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen verwendet werden. Nur so kann sich gerade der Kleinprivatwald Fachkräfte auf der Fläche leisten, die in Qualität und Leistung den nationalen Ansprüchen an nachhaltige Forstwirtschaft in der bisher erfolgreichen Weise genügen.

Diese Maßnahmen und die Bereitstellung der notwendigen Mittel und Stellen durch Bund und die Länder sind eine historische Verpflichtung zum Wohl der gesamten Gesellschaft und künftiger Generationen.

Josef Schweinberger
BÜRGERMEISTER und
HOCHWASSERSCHÜTZER

„Hochwasserschutz ist eine kommunale
Gemeinschaftsaufgabe. Denn Hochwasser
macht keinen Halt vor Gemeindegrenzen.“

(1. Bürgermeister der Stadt Buchloe)

HOCHWASSERSCHÜTZER KÖNNEN WIR ALLE SEIN.

www.hochwasserinfo.bayern.de

Jahreskalender 2019

individuell für Ihre Gemeinde



Deckblatt 4-farbig

gestaltet nach Ihren Wünschen – eventuell mit einem Werbeträger aus Ihrer Gemeinde (örtl. Bank, Apotheke, ortsansässige Firma etc.)

12 Monatsblätter 4-farbig

- mit Motiven aus Ihrer Gemeinde
- mit Müllabfuhrterminen (mit farbigen Tonnensymbolen gekennzeichnet)
- mit Veranstaltungsterminen Ihrer Gemeindevereine und Verbände
- freier Platz für Werbung (am Fuß der Kalenderblätter)

3 Infoblätter 4-farbig

- mit Öffnungszeiten und Telefonnummern der Gemeinde
- mit Adressen der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindebereich
- mit wichtigen Telefonnummern
- mit Informationen über die Abfallwirtschaft
- mit Adressen der örtlichen Vereine und Verbände
- mit Busfahrplänen usw.

Ausführungsbeispiel:

16 Blätter, Format 48 x 15 cm (abweichende Ausführung jederzeit auf Anfrage möglich)
davon 13 Blätter mit Motiven aus Ihrer Gemeinde

Mit Werbeanzeigen kann der Kalender ganz oder teilweise finanziert werden
(z.B. durch örtliche Banken, Apotheken, ortsansässige Firmen)

Preise per Stück zuzügl. MwSt.: (gültig für Ausführungsbeispiel)

	500 Stück	1000 Stück	1500 Stück	2000 Stück	2500 Stück
Euro	2,30	1,50	1,25	1,10	1,05

zuzügl. Satzkosten (Sie liefern uns Ihre Gemeindedaten im Word- oder PDF-Format, wir pflegen Ihre gelieferten Daten in das Layout ein.)

Bitte fordern Sie ein unverbindl. Muster an oder setzen sich telefonisch in Verbindung mit Herrn Georg Schmerbeck ☎ 0 87 09 / 92 17-20

Dieser Jahreskalender ist für Ihre Bürgerinnen und Bürger die ideale und wichtige Information im Gemeindebereich.



DRUCKEREI
SCHMERBECK GmbH

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach
Telefon 08709/9217-0 • Fax 9217-99
info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de